

Vertragsinformationen zur gewerblichen Haftpflicht-Versicherung

- Informationen zum Versicherungsumfang der gewerblichen Haftpflicht-Versicherung
- Kundeninformation zur gewerblichen Haftpflicht-Versicherung (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Wichtige Anzeigepflichten
- Versicherungsbedingungen
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 84-AHG-0919



Mecklenburgische
VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Informationen zum Versicherungsumfang der gewerblichen Haftpflicht-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene gewerbliche Haftpflicht-Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den sonstigen Vertragsunterlagen sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen, sich die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durchzulesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflicht-Versicherung für Betriebe und Berufe an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (Mecklenburgische AHB 2019) sowie alle weiteren Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Was ist versichert?

Die Haftpflicht-Versicherung schützt Sie vor finanziellen Ansprüchen, die gegen Sie erhoben werden. Versichert ist grundsätzlich die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, im Rahmen der Umweltschadens-Versicherung auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

a) Was bedeutet Haftpflicht?

Wenn Sie oder eine mitversicherte Person, z. B. ein angestellter Mitarbeiter, einem Dritten aus Unachtsamkeit einen Schaden zufügen, müssen Sie dafür sorgen, dass der Schaden ersetzt wird.

b) Was leisten wir?

Wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person Ansprüche erhoben werden, erledigen wir für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist. Wir prüfen, ob und in welcher Höhe für Sie eine gesetzliche Verpflichtung zum Schadensersatz besteht. Wenn der Anspruch begründet ist, bezahlen wir den Schaden. Wenn für Sie keine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren wir den unberechtigten Anspruch ab. Falls notwendig, übernehmen wir auch die Kosten eines Rechtsstreits.

Welche Leistungen und bis zur welcher Höhe wir zahlen, ergibt sich aus den vereinbarten Versicherungssummen, die Sie Ihrem Antrag sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen entnehmen können.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 8 bis 11 der Mecklenburgischen AHB 2019.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden, die durch Sie oder eine mitversicherte Person bewusst und gewollt – also vorsätzlich – herbeigeführt werden. Auch Ansprüche Ihrer Kunden gegen Sie auf Erfüllung/Nacherfüllung von Verträgen (Gewährleistung/Garantie) sind als unternehmerisches Risiko nicht versicherbar. Einzelheiten und weitere Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019 sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

5. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 23 der Mecklenburgischen AHB 2019.

6. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Melden Sie uns bitte, wenn sich zu dem versicherten Risiko – z. B. Änderungen/Ergänzungen in der uns bisher bekannten Betriebstätigkeit – Veränderungen ergeben. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 24 und 26 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019.

7. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?

Bitte melden Sie uns jeden Schaden sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Woche. Schildern Sie den Schadenhergang genau und wahrheitsgemäß, auch wenn Sie etwas falsch gemacht haben sollten. Melden Sie selbst dann, wenn noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 25 der Mecklenburgischen AHB 2019.

8. Was passiert, wenn Sie Punkt 5 bis 7 nicht beachten?

Beachten Sie die in Punkt 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 26 der Mecklenburgischen AHB 2019.

9. Wann endet der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten, entnehmen Sie bitte der Ziffer 16 der Mecklenburgischen AHB 2019.

Weitere Kündigungsrechte können Ihnen bei einer Beitragsangleichung oder im Schadenfall zustehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 und 19 der Mecklenburgischen AHB 2019.

Kundeninformation zur gewerblichen Haftpflicht-Versicherung

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift: Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover;
Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover

Sitz: Neubrandenburg und Hannover
Eintragung im Handelsregister: HRB Nr. 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und
HRB Nr. 4667 beim Amtsgericht Hannover

Vorstand: Thomas Flemming (Vorsitzender), Dr. Werner van Almsick, Toreen Grothe,
Knut Söderberg, Marguerite Mehmel (stv.)
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Georg Zaum

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der
Schadens- und Personenversicherungen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von
Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt
nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich
der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen
nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit
den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung
jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die
rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu
richten: 0511 5351 8499
Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu
richten: privat.gewerbe@mecklenburgische.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir
erstaten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil
des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor
dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit
bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten;
dieser Teil des Beitrages berechnet sich anhand folgender Formel:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des
Beitrages für ein ganzes Jahr.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens
30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht
vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass
empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Leistungen (z. B.
Zinsen) herauszugeben sind.

Haben sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes
wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag
zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden.

Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem
widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder
eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und
dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch ver-
langt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch
sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr
Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Weitere Hinweise zur Widerrufsbelehrung

Widerrufen Sie einen Ersatzantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag
weiter. Das Widerrufsrecht besteht u.a. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von
weniger als einem Monat.

Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im
Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich verein-
barten Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie
oder uns gekündigt werden.

Darüber hinaus bestehen Kündigungsrechte bei einer Beitragsangleichung oder
nach einem Versicherungsfall, die in den Mecklenburgischen AHB 2019 unter den
Ziffern 18 und 19 geregelt sind.

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden
Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden
Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres
Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder
Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das
Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist Deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten.
Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zu
Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche erge-
ben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die
Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Versicherungsgruppe ist der 24-Stunden-
Telefonservice unter **0511 / 5351 513**.

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag
im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle,
wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Beschwerden

Falls Sie einmal mit den Leistungen der Mecklenburgischen nicht zufrieden sein
sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die
für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben
namentlich genannten Vorstand zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Sie
können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in
Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:
Versicherungsombudsmann e.V. · Postfach 080632 · 10006 Berlin
Leipziger Straße 121 · 10117 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de · beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie
erreichen diese wie folgt:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1308 · 53003 Bonn
Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn
www.bafin.de · poststelle@bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wichtige Anzeigepflichten

Nach § 19 Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG) informieren wir Sie hiermit über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Vertragsabschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mecklenburgische Versicherungsbedingungen für die gewerbliche Haftpflicht-Versicherung – Inhaltsverzeichnis –

Für den Versicherungsvertrag gelten neben der Satzung und dem von Ihnen gestellten Antrag die nachstehenden Versicherungsbedingungen – sofern Versicherungsschutz jeweils beantragt –

	Seite
Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung	
• für das Gastgewerbe	8
• für Nahrungs- und Genussmittelbetriebe	10
• für das Baugewerbe	12
• für Handwerksbetriebe	14
• für das Kfz-Gewerbe	16
• für Heilberufe, Körper- und Gesundheitspflegebetriebe	18
• für das produzierende Gewerbe	20
• für Bürobetriebe	22
• für Handel, Dienstleistung und sonstige Betriebe und Berufe	24
• für Vereine	26
 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (Mecklenburgische AHB 2019)	 28
 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen (BBR 10 D)	 35
 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Veranstaltungen (BBR 49 L)	 54
 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzer- sowie Bauherrenhaftpflicht-Versicherung für gewerblich genutzte Objekte (BBR 50 K)	 58
 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung (BBR 9 J)	 65
 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden (BBR 44 J):	 69
I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Grunddeckung)	
II. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Pflicht wegen Schäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Grunddeckung)	
III. Umwelt-Plus-Deckung (Boden/Gewässer)	
 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umwelteinrichtungen (BBR 45 J):	 76
I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Anlagenversicherung)	
II. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Pflicht wegen Schäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Anlagenversicherung)	
III. Umwelt-Plus-Deckung (Boden/Gewässer)	
 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von privaten Risiken (BBR 60 E):	 82
I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung	
II. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (gilt nur für die private Haltung von Hunden und Pferden)	

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für das Gastgewerbe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	*	100.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10		
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc.	VSu	VSu
– direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland	VSu	VSu
– indirekter Export	VSu	VSu
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10		
– ausgenommen Schäden durch Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu	VSu
– auch durch mitversicherte Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	*	VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	*	VSu
Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22. der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen gemäß Ziffer V. Nr. 3. der BBR 10	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	*	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Mietsachschäden / Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10		
– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	VSu	VSu
– durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
– durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	*	100.000 € ¹⁾
– an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	*	50.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Durchführung von Party-Service /Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebsgrundstücks gemäß Ziffer V. Nr. 4. der BBR 10	VSu	VSu
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	*	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Betriebsportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Sport- und Freizeiteinrichtungen , die den Gästen zur Benutzung zur Verfügung stehen (z. B. Schwimmbäder, Saunen, Solarien, Schießstände in geschlossenen Räumen, Kinderspielplätze, Minigolf- und Tennisplätze) gemäß Ziffer V. Nr. 5. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	*	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Bauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Tanz- und Restaurationszelten gemäß Ziffer V. Nr. 6. der BBR 10	*	*
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers	*	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	*	*
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10.	VSu	VSu
Auch		
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	*	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	*	500.000 € ¹⁾
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Veranstaltungen in Sälen gemäß Ziffer V. Nr. 7. der BBR 10	*	*
Verleih von Sport- und Freizeitgeräten (z. B. Fahrräder, Strandkörbe, Skier, Roll- und Schlittschuhe) gemäß Ziffer V. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10,	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Beschädigung und Abhandenkommen der von den Gästen eingebrachten und/ oder unentgeltlich zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (Verwahrungsrisiko , ausgenommen Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Wageninhalt) gemäß Ziffer V. Nr. 9. der BBR 10	5.000 € ¹⁾	15.000 € ¹⁾
Verwahrungsrisiko für die von den Beherbergungsgästen eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör einschließlich Reisegepäck, Ladung und sonstigem Wageninhalt (ausgenommen Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen) gemäß Ziffer V. Nr. 2. der BBR 10	*	*
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
Zubringen oder Abholen von Gästefahrzeugen gemäß Ziffer V. Nr. 10. der BBR 10	*	*

V. Auf die **Ausschlüsse** der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

* = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für Nahrungs- und Genussmittelbetriebe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	✱	100.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10		
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc.	VSu	VSu
– direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland	VSu	VSu
– indirekter Export	VSu	VSu
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10		
– ausgenommen Schäden durch Kfz/selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu	VSu
– auch durch mitversicherte Kfz/selbstfahrende Arbeitsmaschinen	✱	VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	✱	VSu
Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22. der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	✱	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Mietsachschäden / Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10		
– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	VSu	VSu
– durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
– durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	✱	100.000 € ¹⁾
– an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	✱	50.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Durchführung von Party-Service /Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebsgrundstücks gemäß Ziffer V. Nr. 4. der BBR 10	VSu	VSu
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) z. B. durch Abgabe von Speisen und Getränken , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/ Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	*	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Betriebssportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	*	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers	*	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	*	*
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10. Auch	VSu	VSu
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	*	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	*	500.000 € ¹⁾
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.		

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstentschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

* = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für das Baugewerbe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen (inkl. Radiusklausel) gem. Ziffer IV. Nr. 1. der BBR 10	VSu	VSu
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Aktive Werklohnklage gemäß Ziffer IV. Nr. 5. der BBR 10	VSu	VSu
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	*	100.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch Asbest , asbesthaltige Substanzen/Erzeugnisse gemäß Ziffer IV. Nr. 11. der BBR 10	*	*
Aus- und Einbaukosten für von Beginn an mangelhafte Produkte gemäß Ziffer IV. Nr. 12 der BBR 10, Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 500 €, max. 2.500 €	*	50.000 € ¹⁾
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10		
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc.	VSu	VSu
– direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland	VSu	VSu
– indirekter Export	VSu	VSu
Auslösen von Fehlalarm gemäß Ziffer IV. Nr. 14. der BBR 10	*	2.500 € ¹⁾
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10		
– ausgenommen Schäden durch Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu	VSu
– auch durch mitversicherte Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	*	VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	*	VSu
Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten / Datenlöschkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 19. der BBR 10	*	10.000 € ¹⁾
Erstellung von Energieausweisen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) bis 50.000 € Jahreshonorarsumme gemäß Ziffer IV. Nr. 20. der BBR 10, Selbstbeteiligung je Schaden 250 €	*	*
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22 der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	*	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Mängelbeseitigungsnebenkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 26. der BBR 10	VSu	VSu
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Mietsachschäden / Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10		
– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	VSu	VSu
– durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
– durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	*	100.000 € ¹⁾
– an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	*	50.000 € ¹⁾

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Nachbesserungsbegleitschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 29. der BBR 10	★	50.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Planung und Bauleitung , soweit die Bauausführung durch den Versicherungsnehmer selbst erfolgt – jedoch ohne Objektschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 34. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/ Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	★	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Senkungen und Erdbeben gemäß Ziffer IV. Nr. 38. der BBR 10	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator auf Baustellen gemäß Ziffer IV. Nr. 39. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Betriebssportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	★	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden außerhalb der Betriebsstätte an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial gemäß Ziffer IV. Nr. 45. der BBR 10	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	2.000.000 € ¹⁾	VSu
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers	★	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	★	★
Überschwemmungen gemäß Ziffer IV. Nr. 47. der BBR 10	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10.	VSu	VSu
Auch		
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	★	VSu
– aus der Lagerung von Ölen und Treibstoffen in transportablen Mineralölbehältern bis 5.000 l/kg	VSu	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Unterfahrungen und Unterfangungen gemäß Ziffer IV. Nr. 49. der BBR 10	2.000.000 € ¹⁾	VSu
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Verehensklauseel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.		

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstentschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

★ = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für Handwerksbetriebe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

		Grunddeckung	Komfortdeckung
I.	Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II.	Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III.	Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV.	Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
	Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen (inkl. Radiusklausel) gemäß Ziffer IV. Nr. 1. der BBR 10	VSu	VSu
	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
	Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
	Aktive Werklohnklage gemäß Ziffer IV. Nr. 5. der BBR 10	VSu	VSu
	Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
	Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	*	100.000 € ¹⁾
	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
	Aus- und Einbaukosten für von Beginn an mangelhafte Produkte gemäß Ziffer IV. Nr. 12 der BBR 10, Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 500 €, max. 2.500 €	*	25.000 € ¹⁾
	Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10 – aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc. – direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland – indirekter Export	VSu VSu VSu	VSu VSu VSu
	Auslösen von Fehlalarm gemäß Ziffer IV. Nr. 14. der BBR 10	*	2.500 € ¹⁾
	Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
	Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
	Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10 – ausgenommen Schäden durch Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch durch mitversicherte Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu *	VSu VSu
	Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	*	VSu
	Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
	Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten/ Datenlöschkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 19. der BBR 10	*	10.000 € ¹⁾
	Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
	Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22 der BBR 10	VSu	VSu
	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
	Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	*	VSu
	Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
	Mängelbeseitigungsnebenkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 26 der BBR 10	VSu	VSu
	Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
	Mietsachschäden / Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10 – anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen – durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar) – durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar) – an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	VSu 300.000 € ¹⁾ **	VSu 500.000 € ¹⁾ 100.000 € ¹⁾ 50.000 € ¹⁾

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Nachbesserungsbegleitschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 29. der BBR 10	★	25.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/ Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	★	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Sportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	★	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden außerhalb der Betriebsstätte an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial gemäß Ziffer IV. Nr. 45. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers	★	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	★	★
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10. Auch	VSu	VSu
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	★	VSu
– aus der Lagerung von Ölen und Treibstoffen in transportablen Mineralölbehältern bis 5.000 l/kg	VSu	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	★	500.000 € ¹⁾
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.		

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

★ = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für das Kfz-Gewerbe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten (nicht Kfz-Schlüssel) gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von in Kundenfahrzeugen befindlichem Wageninhalt – ausgenommen Wertsachen und Kfz-Zubehör gemäß Ziffer VII. Nr. 1. der BBR 10	5.000 € ¹⁾	10.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	*	100.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10 – aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc. – direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland – indirekter Export	VSu VSu VSu	VSu VSu VSu
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10 – ausgenommen Schäden durch Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch durch mitversicherte Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu *	VSu VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	*	VSu
Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22 der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	*	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Mietsachschäden/ Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10 – anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen – durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar) – durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar) – an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	VSu 300.000 € ¹⁾ * *	VSu 500.000 € ¹⁾ 100.000 € ¹⁾ 50.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/ Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	*	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Betriebssportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	*	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge)	*	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	*	*
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10. Auch	VSu	VSu
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	*	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	*	500.000 € ¹⁾
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Verehensklause (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
Für Kfz-Werkstätten bei Einschluss der Zusatz-Haftpflichtversicherung gilt:		
Schäden an Neufahrzeugen durch Übergabekontrollarbeiten (Zusatz-Haftpflichtversicherung) gemäß Ziffer VII. Nr. 8. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	200.000 € ¹⁾
Tätigkeitsschäden an den Kundenfahrzeugen und deren Zubehör (z. B. bei Reparatur, Fahrzeugpflege oder bei Durchführung der Abgasuntersuchung, Gasanlagen- (GAP) und / oder Sicherheitsprüfungen (SP) gem. StVZO) (Zusatz-Haftpflichtversicherung) gemäß Ziffer VII. Nr. 8. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	200.000 € ¹⁾
Für Kfz-Pflegebetriebe gilt:		
Tätigkeitsschäden an den Kundenfahrzeugen gemäß Ziffer VII. Nr. 7. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	200.000 € ¹⁾
Für automatische Waschstraßen und stationäre Waschanlagen gilt:		
Schäden an Kundenfahrzeugen anlässlich des Waschens gemäß Ziffer VII. Nr. 5 bzw. 6. der BBR 10	50.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Für Tankstellenbetriebe bei Einschluss von Schäden an Kraftfahrzeugen gilt:		
Schäden an Kundenfahrzeugen anlässlich des Tankens und sonstigen tankstellenüblichen Arbeiten gemäß Ziffer VII. Nr. 4. der BBR 10	50.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Für Kfz-Sachverständige gilt:		
Schäden an Kundenfahrzeugen durch z. B. Erstellung von Gutachten gemäß Ziffer VII. Nr. 9. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	200.000 € ¹⁾
Für Betriebe mit Tätigkeiten an Booten / Wasserfahrzeugen gilt:		
Tätigkeitsschäden an den Booten / Wasserfahrzeugen bis 500 m ³ Rauminhalt (Volumen) bzw. bis 200 BRT (Bruttoregistertonnen) und deren Zubehör gemäß Ziffer VII. Nr. 12. der BBR 10	50.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.		

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstsenschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

* = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für Heilberufe, Körper- und Gesundheitspflegebetriebe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. sowie Ziffer VI. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	✶	100.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10		
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc.	VSu	VSu
– direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland	VSu	VSu
– indirekter Export	VSu	VSu
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10		
– ausgenommen Schäden durch Kfz/selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu	VSu
– auch durch mitversicherte Kfz/selbstfahrende Arbeitsmaschinen	✶	VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	✶	VSu
Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22 der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	✶	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Mietsachschäden/Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10		
– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	VSu	VSu
– durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
– durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	✶	100.000 € ¹⁾
– an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	✶	50.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/ Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	*	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Betriebssportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	*	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers	*	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	*	*
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10. Auch	VSu	VSu
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	*	VSu
– durch Amalgamabscheider	VSu	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	*	500.000 € ¹⁾
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Verehensklausele (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
Für Tierärzte, Tierheilpraktiker und Physiotherapeuten für Tiere gilt:		
Besitz und Verwendung von in der Heilkunde anerkannten Apparaten und Behandlungen gemäß Ziffer VI. Nr. 2. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden an den zu behandelnden Tieren gemäß Ziffer VI. Nr. 4. der BBR 10	VSu	VSu
Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters sowie Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes gemäß Ziffer VI. Nr. 4. der BBR 10	VSu	VSu
Vermögensschäden aus gutachtlicher Tätigkeit gemäß Ziffer VI. Nr. 5. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Für medizinische Heil- und Hilfsberufe/ambulante Alten-/Krankenpflegedienste gilt:		
Durchführung von Heilbehandlungen anlässlich ärztlicher Verordnungen einschließlich der zur Ausübung erforderlichen Geräte und Apparate gemäß Ziffer VI. Nr. 3. der BBR 10	VSu	VSu
Für Apotheken gilt:		
Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen gemäß Ziffer VI. Nr. 1. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.		

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstentschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

* = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für das produzierende Gewerbe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	✶	100.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10		
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc.	VSu	VSu
– direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland	VSu	VSu
– indirekter Export	VSu	VSu
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10		
– ausgenommen Schäden durch Kfz/selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu	VSu
– auch durch mitversicherte Kfz/selbstfahrende Arbeitsmaschinen	✶	VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	✶	VSu
Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22 der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	✶	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Mietsachschäden/Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10		
– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	VSu	VSu
– durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
– durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	✶	100.000 € ¹⁾
– an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	✶	50.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/ Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	*	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Betriebssportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	*	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers	*	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	*	*
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10. Auch	VSu	VSu
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	*	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	*	500.000 € ¹⁾
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.		

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstentschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

* = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für Bürobetriebe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	*	100.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10		
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc.	VSu	VSu
– direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland	VSu	VSu
– indirekter Export	VSu	VSu
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10 – ausgenommen Schäden durch Kfz/selbstfahrende Arbeitsmaschinen – auch durch mitversicherte Kfz/selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu *	VSu VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	*	VSu
Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22 der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	*	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Mietsachschäden/ Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10		
– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	VSu	VSu
– durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
– durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	*	100.000 € ¹⁾
– an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	*	50.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/ Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	*	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Betriebssportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	*	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Bauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers	*	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	*	*
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10.	VSu	VSu
Auch		
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	*	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	*	500.000 € ¹⁾
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu

V. Auf die **Ausschlüsse** der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstentschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

* = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für Handel, Dienstleistung und sonstige Betriebe und Berufe

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	✶	100.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 € gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 10	VSu	VSu
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10		
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc.	VSu	VSu
– direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland	VSu	VSu
– indirekter Export	VSu	VSu
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10		
– ausgenommen Schäden durch Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu	VSu
– auch durch mitversicherte Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	✶	VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	✶	VSu
Durchführung von Betriebsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22. der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für betrieblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Betriebsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	✶	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Mietsachschäden / Gewahrsamsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10		
– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	VSu	VSu
– durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
– durch sonstige Ursachen an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	✶	100.000 € ¹⁾
– an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) oder geliehenen beweglichen Sachen (auch Arbeitsmaschinen/-geräten) , Selbstbeteiligung je Schaden 500 €	✶	50.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Betriebs-/Berufsaufgabe bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Private Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung des/der namentlich benannten Betriebsinhaber(s)/ Geschäftsführer(s) gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 10	*	VSu
Schiedsgerichtsvereinbarungen gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige und Betriebssportgemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 10	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 10	*	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (nicht jedoch die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer) gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10		
– bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
– innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers	*	50.000 € ¹⁾
Tierhalter-Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 10	*	*
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht-Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10. Auch	VSu	VSu
– aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde)	VSu	VSu
– durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider	VSu	VSu
– durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden	*	VSu
– Regressansprüche aus Umweltschäden	*	500.000 € ¹⁾
Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €		
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.		

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstentschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

* = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Komfortdeckung für Vereine

Versicherungsschutz besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grund- oder Komfortdeckung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung – Mecklenburgische AHB 2019 – (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen – BBR 10 D – (BBR 10) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden – BBR 44 J – (BBR 44).

	Grunddeckung	Komfortdeckung
I. Versichertes Risiko gemäß Ziffer I. der BBR 10		
II. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer II. der BBR 10		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. der BBR 10		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:		
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Abwasserschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Betrieb von Anschlussgleisen gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 10	VSu	VSu
Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG) gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 10	✶	100.000 € ¹⁾
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 10	VSu	VSu
Auslandschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 10		
– aus Anlass von Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, etc.	VSu	VSu
– direkter Export, Montage und andere Tätigkeiten im europäischen Ausland	VSu	VSu
– indirekter Export	VSu	VSu
Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 10	VSu	VSu
Bauherrenhaftpflicht für Baumaßnahmen (z. B. Umbauten, Reparaturen) gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10 – bis zu einer Bausumme von 1.000.000 €	VSu	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen (nicht an der Ladung) gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 10		
– ausgenommen Schäden durch Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	VSu	VSu
– auch durch mitversicherte Kfz / selbstfahrende Arbeitsmaschinen	✶	VSu
Betreiber von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 10	✶	VSu
Besitz und Verwendung von Gerüsten, Arbeitsbühnen, etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 10	VSu	VSu
Verwendung von Geschäftsfahrrädern gemäß Ziffer IV. Nr. 22 der BBR 10	VSu	VSu
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für zu Vereinszwecken genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 10; auch bei Abvermietung an Vereinsfremde – bis zu einem Bruttojahresmietwert von 30.000 €	VSu	VSu
Gebrauch von Kfz bis 6 km/h sowie Hub- und Gabelstaplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 10	✶	VSu
Leitungsschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 10	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
Medienverluste und Energiemehrkosten gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 10	20.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Mietsachschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 10		
– anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen	VSu	VSu
– durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Vereinsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	300.000 € ¹⁾	500.000 € ¹⁾
– durch sonstige Ursachen an Vereinsgebäuden/-räumen (nicht am Inventar)	✶	100.000 € ¹⁾
Nachhaftungsversicherung im Falle der dauerhaften und endgültigen Löschung des Vereins bis 3 Jahre nach Vertragsbeendigung gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 10	VSu	VSu
Schäden durch die Nutzung von Internet-Technologien gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Personen- oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftpflicht) , auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 10	VSu	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 10	VSu	VSu
Strahlenschäden gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 10	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 10	30.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾

Fortsetzung IV.

	Grunddeckung	Komfortdeckung
Umweltschäden (Grunddeckung) für privatrechtliche Umwelthaftpflicht- Ansprüche wegen Personen-, Sach- sowie bestimmten Vermögensschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz wegen Schäden an der Biodiversität (geschützte Tiere, Pflanzen und Lebensräume), Gewässern (außer Grundwasser) und Böden gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 10. Auch – aus der Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 1.100 l/kg, höchstens 220 l/kg je Einzelbehältnis (Kleingebinde) – durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider – durch Heizöltanks (ober- und unterirdisch) bis 10.000 l Fassungsvermögen, die dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den behördlichen Anordnungen regelmäßig geprüft werden – Regressansprüche aus Umweltschäden Selbstbeteiligung je Schaden 10 % mind. 50 €, höchstens 2.500 €	VSu VSu VSu * *	VSu VSu VSu VSu 500.000 € ¹⁾
Durchführung von Vereinsveranstaltungen gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 10	VSu	VSu
Verletzung von Datenschutzgesetzen gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 10	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 10	VSu	VSu
Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 10	VSu	VSu
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht von Vermietern, Verpächtern, Leasinggebern etc. gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 10	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung nach Maßgabe der AHB bis zur Höhe der vertraglichen Versicherungssummen (ausgenommen jedoch Umwelt-Risiken) gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 10	VSu	VSu
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer XI. BBR 10 sowie der Ziffern I. Nr. 6. und II. Nr. 10. BBR 44 wird hingewiesen.		

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

1) = Höchstentschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden.

* = Nur mitversichert, wenn im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Mecklenburgische AHB 2019)

09/19

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos

18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht
33. Versicherungsjahr
34. Bedingungenanpassung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht
 - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht jedoch bei einer

sicherungspflicht für Hundehalter, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde nach landesrechtlichen Vorschriften handelt,

- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden,

(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
 - (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht jedoch bei einer Versicherungspflicht für Hundehalter, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde nach landesrechtlichen Vorschriften handelt;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (5) im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden;
- Darüber hinaus im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
- (6) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10

(a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie

(2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflicht-risiken.

(b)

Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Aus-führung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaft-pflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umweltein-wirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

– Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

– Abwasseranlagen
oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

– Bestandteile aus GMO enthalten,

– aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechts-verletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sach-schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.

8.2 Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Die Zahlungsperiode umfasst je nach Vereinbarung bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die

Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer.

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertrags-gesetz.

Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Ziffer 16 geregelt.

8.3 Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Ver-sicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht recht-zeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht recht-zeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungs-nehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu ver-treten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Ver-sicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach inner-halb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Ver-sicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung einge-treten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

11.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

11.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschrift-verfahrens zu verlangen.

Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, bei Monatsbeiträgen unter 10 € den Vertrag auf eine jährliche, sonst auf eine vierteljährliche Beitragszahlung umzustellen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

– gestrichen –

13. Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn des Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres
- in Textform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Zahlungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Abschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Abschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 Rücktritt
(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechnen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- 23.4 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht

- 31.1 Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden
Sollte der Versicherungsnehmer mit den Leistungen des Versicherers nicht zufrieden sein, kann er sich an die zuständige Agentur, die zuständige Bezirksdirektion oder an die Direktion in Hannover wenden. Die Kontaktdaten der zuständigen Agentur und der zuständigen Bezirksdirektion können den Vertragsunterlagen entnommen werden, die der Direktion Hannover lauten:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon: 0511 5351-513 · Telefax: 0511 5351-8499.

Darüber hinaus kann sich der Versicherungsnehmer auch an den Versicherungsombudsmann e.V. oder an die Versicherungsaufsicht wenden. Außerdem hat er die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

- a) Versicherungsombudsmann
Als Verbraucher kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden, wenn er mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist.

Verwaltungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000 · Telefax: 0800 3699000
(jeweils kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde des Versicherungsnehmers wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

- b) Versicherungsaufsicht
Ist der Versicherungsnehmer mit seiner Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt als Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0 · Telefax: 0228 4108-1550

Hinweis: Das BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

- 31.2 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

- 31.3 Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

34. Bedingungsanpassung

- 34.1 Der Versicherer ist berechtigt, eine Bestimmung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anzupassen, d. h. zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu ist der Versicherer aber nur berechtigt, wenn diese Bestimmung in den Versicherungsbedingungen in Folge eines der nachstehenden Ereignisse unwirksam ist:
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze und Verordnungen;
 - Erlass einer höchstrichterlichen Entscheidung;
 - Erlass eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes (z. B. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Die Berechtigung zur Anpassung gilt auch, wenn sich die entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist dann, dass die für unwirksam erklärte Bestimmung mit einer Bestimmung in den Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist. Versicherungsbedingungen sind alle vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen.

- 34.2 Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn
- a) die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten und die durch Unwirksamkeit nach Ziffer 34.1 entstandene Vertragslücke schließen;
- b) – durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Ziffer 34.1 das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder – durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Ziffer 34.1 eine Vertragslücke entsteht, deren Schließung zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

- 34.3 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies bedeutet, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt wird, die beide Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert wird.

- 34.4 Wenn gesetzliche Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten, dann darf der Versicherer keine Anpassung vornehmen, es sei denn, der Versicherer übernimmt die gesetzliche Regelung lediglich zur Klarstellung, Vollständigkeit oder besseren Verständlichkeit inhaltsgleich in die Versicherungsbedingungen.

- 34.5 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erfolgt im gegenseitigen Interesse gemäß Ziffer 34.3. Eine Anpassung kann deshalb sämtliche Bestimmungen der vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen betreffen, d. h. insbesondere
- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (Mecklenburgische AHB 2019),
- Umfang des Versicherungsschutzes (Ziffer 1 - 7),
 - Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung (Ziffer 8 - 15),
 - Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung (Ziffer 16 - 22),
 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Ziffer 23 - 26),
 - Weitere Bestimmungen (Ziffer 27 - 34),

- b) alle vertraglich vereinbarten Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen,
- c) alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.

- 34.6 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen ist nur zulässig, wenn ein unabhängiger Treuhänder festgestellt hat,
- dass eine der in den Ziffern 34.1 und 34.2 genannten Voraussetzungen für die Anpassung zutrifft,
 - dass sich das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers durch die Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers verändert.

Als unabhängiger Treuhänder darf nur eingesetzt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende Kenntnisse des Versicherungsrechts verfügt.

- 34.7 Die angepassten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer unter Kenntlichmachung der Unterschiede und einer Erläuterung der maßgeblichen Gründe für die Anpassung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen.

Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angepassten Versicherungsbedingungen keine Kündigung, wird der Versicherungsvertrag mit den angepassten Bestimmungen fortgeführt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Betrieben, Berufen und Vereinen (BBR 10 D)

03/19

- I. **Versichertes Risiko**
- II. **Mitversicherte Personen**
- III. **Selbstbeteiligung**
- IV. **Mitversicherte Risiken und Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
 1. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
 2. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten
 3. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
 4. Abwasserschäden
 5. Aktive Werklohnklage
 6. Anschlussgleise
 7. Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG)
 8. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 9. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
 10. Arbeits- und Liefergemeinschaften
 11. Asbest
 12. Aus- und Einbaukosten
 13. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)
 14. Auslösen von Fehlalarm
 15. Ausstellungen und Messen
 16. Be- und Entladeschäden
 17. Betreiber von Photovoltaikanlagen
 18. Betriebs- /Vereinsveranstaltungen
 19. Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten
 20. Erstellung von Energieausweisen
 21. Gerüste, Arbeitsbühnen etc.
 22. Geschäftsfahrer
 23. Haus- und Grundbesitz/Bauherrenrisiko
 24. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen
 25. Leitungsschäden
 26. Mängelbeseitigungsnebenkosten
 27. Medienverluste und Energiemehrkosten
 28. Mietsachschäden /Gewahrsamsschäden
 29. Nachbesserungsbegleitschäden
 30. Nachhaftung (Betriebsaufgabe)
 31. Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung
 32. Nutzung von Internet-Technologien
 33. Personen oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftung), auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 34. Planung und Bauleitung
 35. Privat-Haftpflichtversicherung
 36. Schiedsgerichtsvereinbarungen
 37. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten
 38. Senkungen oder Erdbeben
 39. Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
 40. Sonstige Tätigkeitsschäden
 41. Sozialeinrichtungen/Betriebsportgemeinschaften
 42. Strafverteidigungskosten
 43. Strahlenschäden
 44. Subunternehmer
 45. Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial
 46. Tierhalter-Haftpflichtversicherung
 47. Überschwemmungen
 48. Umweltschäden
 49. Unterfangungen und Unterfahrungen
 50. Verletzung von Datenschutzgesetzen
 51. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen
 52. Versehrungsklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken)
 53. Vertraglich übernommene Haftpflicht
 54. Vorsorgeversicherung
- V. **Besondere Bestimmungen für Bewirtungs- und Beherbergungsbetriebe**
 1. Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels
 2. Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste
 3. Kegel-/Bowlingbahnen
 4. Party-Service/Bewirtung bei Veranstaltungen
 5. Sport- und Freizeiteinrichtungen im Bewirtungs-/Beherbergungsbetrieb
 6. Tanz- und Restaurantszelte
 7. Veranstaltungen in Sälen
 8. Verleih von Sport- und Freizeitgeräten
 9. Verwahrungsrisiko für von Gästen eingebrachte/unentgeltlich zur Aufbewahrung übergebene Sachen
 10. Zubringen oder Abholen von Gästefahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstücks
- VI. **Besondere Bestimmungen für Heilberufe**
 1. Apotheken
 2. Apparate/Heilbehandlungen
 3. Medizinische Heil- und Hilfsberufe, auch ambulante Alten-/Krankenpflegedienste
 4. Tierärzte, Tierheilpraktiker und Physiotherapeuten für Tiere
 5. Vermögensschäden aus gutachtlicher Tätigkeit (gilt nur für Tierärzte)
- VII. **Besondere Bestimmungen für Kfz-Handels-, Kfz-Handwerks- und Kfz-Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe mit Tätigkeiten an Wasserfahrzeugen**
 1. Abhandenkommen von in Kundenfahrzeugen befindlichem Wageninhalt
 2. Kfz-Handel und -Werkstätten (auch Landmaschinen-Fachbetriebe)
 3. Kfz-Garagenbetriebe, -Parkplätze und -Parkhäuser (ohne Fahrzeugbewachung)
 4. Tankstellen
 5. Automatische Waschstraßen
 6. Stationäre Waschanlagen
 7. Kfz-Pflege- und Kfz-Aufbereitungsbetriebe
 8. Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (auch Landmaschinen-Fachbetriebe)
 9. Kfz-Sachverständige
 10. Vermögensschäden aus gutachtlicher Tätigkeit (gilt nur für Kfz-Sachverständige und Kfz-Werkstattbetriebe)
 11. Kfz-Abschleppdienste (auch mit Pannenhilfe)
 12. Tätigkeiten an Booten / Wasserfahrzeugen
- VIII. **Besondere Bestimmungen für Nahrungs- und Genussmittelbetriebe**
 1. Fleischbeschauer
- IX. **Besondere Bestimmungen für sonstige Betriebe und Berufe**
 1. Bauträger
 2. Büroserviceunternehmen/Buchführungshelfer
 3. Campingplätze
 4. EDV-Servicebetriebe/IT-Dienstleistungsunternehmen
 5. Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung
 6. Handelsvertreter
 7. Heiz- und Wasserkostenableser
 8. Haus- und Grundstücksverwaltungen
 9. Hufschmiede/Hufpfleger
 10. Hundepflegesalons
 11. Hundezucht- und -dressurbetriebe
 12. Kosmetikbetriebe, Friseure, Parfümerien, Sonnenstudios und ähnliche Betriebe
 13. Kühlhausbetriebe
 14. Lagerei-, Speditions-, Fuhrbetriebe und dgl.
 15. Gewerbliche Mast- und Zuchtviehgenossenschaften
 16. Paketshops, Postagenturen
 17. Reitschulen, Pferdeverleih- und Pferdepensionsbetriebe
 18. Schädlingsbekämpfungsbetriebe, Desinfektoren, auch Gärtnereien, Baumschulen und dgl.
 19. Schulen, Kindergärten
 20. Sport-/Fitnessbetriebe
 21. Tierheime/Tierpensionen
 22. Verleih-/Vermietbetriebe
 23. Wanderschäfereien
 24. Werbeagenturen, Betriebe mit Webdesign
- X. **Besondere Bestimmungen für Vereine**
 1. Gebirgs- und Verschönerungsvereine u. ä.
 2. Hundezucht- und -dressurvereine
 3. Kleingartenvereine
 4. Reit- und Fahrvereine
 5. Veranstalterhaftpflicht für wiederkehrende, kurzfristige Veranstaltungen
- XI. **Nicht versicherte Risiken**
 1. Allgemeine Ausschlüsse
 2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
 3. Kraftfahrzeuge
 4. Luft-/Raumfahrzeuge
 5. Wasserfahrzeuge
 6. Geburtshilfe (gilt nicht für Tierärzte)
 7. Kosmetische Chirurgie
 8. Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstige Abfallbeseitigungsanlagen
 9. Offshore-Anlagen
 10. Rohrleitungen

I. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Antrag und/oder Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb oder Verein mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Antrag und/oder Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
3. Für Vereine gilt:
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - a) der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
 - b) sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
 - c) sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Selbstbeteiligung

1. Sofern vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Sach- oder Vermögensschaden mit der im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht für die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie für die privaten Haftpflichtrisiken gemäß der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung bzw. für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E).
2. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen zur Selbstbeteiligung
 - bei Auslandsschäden in den USA/US-Territorien und Kanada (s. Ziffer IV. 13.5);
 - bei Aus- und Einbaukosten (s. Ziffer IV. 12);
 - bei Mietsachschäden an beweglichen Sachen (s. Ziffer IV. 28.5);
 - Im Rahmen der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Grunddeckung (s. Ziffer IV. 48.2);
 - bei Vermögensschäden aus Erstellung von Energieausweisen (s. Ziffer IV. 20.4).

IV. Mitversicherte Risiken und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich im Antrag und/oder Versicherungsschein oder in dem dort vereinbarten Versicherungsumfang genannt sind.

1. **Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**
Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
 - 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB sowie Schäden durch Asbest und/oder asbesthaltige Substanzen im Sinne von Ziffer 7.11 AHB handelt.
 - 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen
 - a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
 - b) bei Sprengungen an Immobilien mit einem Radius von weniger als 150 m.
2. **Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten**
Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
 - 2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage/Codekarten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

2.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung/Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

2.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus

- Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln/Codekarten ergeben (z. B. Einbruch);
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln, von Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln und/oder Codekarten zu beweglichen Sachen.

2.4 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

3. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

3.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

4. Abwasserschäden

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

4.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.2 Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

4.3 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

5. Aktive Werklohnklage

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

5.1 Mitversichert sind – insoweit ergänzend zu Ziffer 5 AHB – die Kosten gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen, soweit

- a) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadensersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen erklärt hat und
- b) es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Gemeinden, Staat) handelt und
- c) die Werklohnforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohnforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks einzureichen, von welchem der Werklohn einbehalten wurde.

Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

5.2 Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der Schadensersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohnforderung steht.

5.3 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 5.1 a) genannten Gründen unbegründet ist.

5.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

5.5 Hinsichtlich Prozessführung gilt Ziffer 25.5 AHB entsprechend.

5.6 Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der einbehaltene Werklohn je einzelnes Werk 50.000 € und 100.000 € für alle einbehaltenen Werklohnforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt. Sofern eine dieser Begrenzungen überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird.

5.7 Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 € besteht kein Versicherungsschutz.

6. Anschlussgleise

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Anschlussgleisen und der Benutzung von sonstigen Anlagen der Deutsche Bahn AG.
- 6.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die der Deutsche Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung.

7. Ansprüche aus Benachteiligungen (AGG)

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 7.1 Gegenstand der Versicherung
- 7.1.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen aufgrund eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.
Mitversicherte Personen im Sinne des Satzes 1 sind:
Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 7.1.2 Gründe für eine Benachteiligung im Sinne des Satzes 1 sind:
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - oder die sexuelle Identität.
- 7.1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 1. erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
 - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
 - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
 - den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).
- Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.
- 7.2 Versicherungsfall
Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- 7.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 7.3.1 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 7.3.2 Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch ange droht noch befürchtet worden sind.
- 7.3.3 Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des

Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind. Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

- Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.
- 7.3.4 Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.
Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.
- 7.3.5 Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.
- 7.4 Versicherungsumfang
- 7.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 7.4.2 Die Höchstersatzleistung für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen, ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – einmal für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 7.4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.
- Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 7.4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7.4.5 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 7.5 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 7.5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

- 7.5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 7.1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 7.5.3 – welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 7.5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 7.5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 7.5.6 auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 7.5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 7.5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.;
- 7.5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 7.5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 7.5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

8. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

9. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern diese mehr als 50 € je Versicherungsfall betragen.

10. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
Für die Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften gelten – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:
- 10.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 10.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 10.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 10.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Aus-

scheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

- 10.6 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 10.2 bis 10.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

11. Asbest

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 11.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b AHB und Ziffer 7.11 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 11.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 11.2.1 aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten handelt, sowie Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gemäß §110 Sozialgesetzbuch VII oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 11.2.2 wegen Schadensfällen, die dadurch verursacht wurden, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person bewusst Gesetze, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen nicht eingehalten hat, die der Vermeidung von Gefahren durch Asbest dienen. Die Beweislast liegt insoweit beim Versicherungsnehmer.
- 11.3 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland und für Schadenersatzansprüche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden.
- 11.5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz zur Durchführung von Arbeiten mit Asbest (z. B. Abbruch-, Sanierung sowie Instandhaltungsarbeiten) sind, dass der Versicherungsnehmer eine Zulassung als Fachbetrieb „Asbestsanierung“ und/oder den Nachweis von Fachpersonal und sicherheitstechnischer Ausstattung gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bzw. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) besitzt. Der Versicherungsnehmer oder mitversichertes Fachpersonal führen die Arbeiten eigenständig durch.
- 11.6 Die Ersatzleistung ist – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – auf 250.000 € begrenzt und steht – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – einmal für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zur Verfügung. Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

12. Aus- und Einbaukosten

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 12.1 Mitversichert sind Aus- und Einbaukosten im Rahmen und Umfang der Ziffer 4.4 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung (BBR 9J). Voraussetzung hierfür ist, dass die Mangelhaftigkeit des Gesamtproduktes nicht aus dem Einbau, der Montage oder der Montageanleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse resultiert. Die Beweislast dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 12.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 12.3 Abweichend von der sonst vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungsregelung und abweichend von Ziffer 9.2 BBR 9J beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 500 €, maximal 2.500 €.
- 12.4 Versicherungsschutz für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 4.4.5 BBR 9J besteht nur, wenn dies ausdrücklich zusätzlich vereinbart wird.

13. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 13.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 13.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 13.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 13.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- 13.1.4 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland;
- 13.1.5 aus der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Arzt im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat;
- 13.1.6 aus Erste-Hilfe-Leistungen als Arzt bei Unglücksfällen im Ausland.
- Hinweis: Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

- 13.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 13.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer II. 1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 13.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 13.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 13.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 13.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 100 €, höchstens 2.500 €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 13.6 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 13.2 – 13.5 finden auch Anwendung auf
- 13.6.1 inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden;
- 13.6.2 Versicherungsfälle im Ausland, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden.
- 14. Auslösen von Fehlalarm**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 14.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer IV. 51.1.2 a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm (z. B. Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstige Dienste). Sofern es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, besteht hierfür – insoweit abweichend von Ziffer 1.1 AHB – ebenfalls Versicherungsschutz.
- 14.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.
- 15. Ausstellungen und Messen**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse. Wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle s. Ziffer IV. 13.
- 16. Be- und Entladeschäden**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 16.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen per Hand, mit Flaschenzügen, Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 16.2 Für Be- und Entladeschäden durch Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach Maßgabe der Ziffer IV. 24 besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch dieser Fahrzeuge ausdrücklich vereinbart wurde.
- 16.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern, soweit
- die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- 17. Betreiber von Photovoltaikanlagen**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 17.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis

- 100 kWp zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers stehen, soweit die Photovoltaikanlagen sich auf Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten befinden, deren Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer der Versicherungsnehmer ist und die für den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden.
Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.
- 17.2 In diesem Rahmen ist der Versicherungsnehmer auch in seiner Eigenschaft als Bauherr von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp (Installation der Photovoltaikanlagen, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Aushubarbeiten) mitversichert.
- 17.3 In teilweiser Abänderung von Ziffer 7.6 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind, auch falls diese vom Versicherungsnehmer gemietet oder gepachtet (nicht geleast) wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.
- 17.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVB Elt V) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung der Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom September 2006. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).
- 18. Betriebs-/Vereinsveranstaltungen**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 18.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Veranstaltungen für Betriebsangehörige (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse) sowie Informations- und Werbeveranstaltungen für Kunden einschließlich der Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
Für Vereine gilt: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe).
- 18.2 Für Vereine gilt: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe). Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Veranstalter von Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen und auch der Öffentlichkeit zugänglich sind (z.B. Fest-/Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge). Hierfür ist der Versicherungsschutz zusätzlich zu vereinbaren (s. auch Ziffer X. Nr. 5).
Als nicht der Öffentlichkeit zugänglich gelten Vereinsveranstaltungen, an denen neben den Vereinsmitgliedern selbst nur
- Familienangehörige der Vereinsmitglieder;
 - Personen, die zum Freundes- und Bekanntenkreis der Vereinsmitglieder gehören;
 - fremde Vereine und deren Mitglieder teilnehmen bzw. zu diesen eingeladen sind.
- 19. Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 19.1 Mitversichert sind – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche für Kosten zur Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial, welches aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Elektroinstallation, Reparatur-/Wartungs- oder Überprüfungsarbeiten gelöscht wurde.
- 19.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.
- 20. Erstellung von Energieausweisen**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 20.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer IV. 51.1.2 b) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers auf Grund von Vermögensschäden aus der Erstellung von Energieausweisen („Energiepässen“) gemäß der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV).

- 20.2 Der Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die hierfür anteilige Brutto-Jahresumsatz-/honorarsumme 50.000 € nicht übersteigt. Ziffer 3.2 AHB und Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.
- 20.3 Die Ersatzleistung ist – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – auf 100.000 € begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.
- 20.4 Abweichend von der sonst vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungsregelung beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 €.
- 20.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
– aus der Erstellung von Energieausweisen vor Inkrafttreten dieses Vertrages bzw. vor Vereinbarung dieser Deckungserweiterung;
– aus der Durchführung von Energiesparberatungen gemäß den Richtlinien zur Vor-Ort-Beratung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).
- 21. Gerüste, Arbeitsbühnen etc.**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von Gerüsten, Arbeits- und Hubbühnen, Kränen und Winden für Zwecke des versicherten Betriebes und deren gelegentliche, unentgeltliche Überlassung an Dritte.
- 22. Geschäftsfahräder**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 22.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern sowie Elektrofahrrädern/Pedelecs mit nicht mehr als 25 km/h – auch mit Anfahrhilfe bis 6 km/h – soweit diese nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- 22.2 Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mitversicherten Personen (s. Ziffer II) aus dem Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern/Pedelecs gemäß Ziffer 22.1 während ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.
- 23. Haus- und Grundbesitz/Bauherrenrisiko**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 23.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Betriebs-/Vereinsangehörige oder Betriebs-/Vereinsfremde vermietet, verpachtet oder in anderer Weise überlassen werden.
Hinweis: Bei Abvermietung von Teilen des Betriebs-/Vereinsgrundstücks (auch Räumlichkeiten) an Betriebs-/Vereinsfremde über 30.000 € Bruttojahresmiet- oder -pachtwert bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 23.2 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 23.2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) bis zu einer Bausumme von 1.000.000 € je Bauvorhaben.
Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.
- 23.2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 23.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 23.2.4 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
- 23.2.5 – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Zusätzlich sind Haftpflichtansprüche gegen Sachschäden durch Abwässer aus Fettabseidern, Benzín- und Ölabscheidern eingeschlossen.
- Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Grunddeckung keine Anwendung.
- 23.1 Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht
- 23.3.1 aus dem Besitz von Parkplätzen für Betriebsangehörige und Besucher;
- 23.3.2 aus der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen aller Art;
- 23.3.3 aus der Unterhaltung von rechtlich unselbstständigen inländischen Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lagern und Verkaufsstellen;
- 23.3.4 aus der gesamten maschinellen Einrichtung des Betriebes.
- 24. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 24.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, soweit es sich handelt um
- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;¹⁾
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;²⁾
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;²⁾
- e) Kfz-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- 24.2 Für diese Kfz gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.
- 24.3 Hierfür gilt:
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 24.4 Für Schäden an gemieteten, geliehenen und/oder gefälligkeitshalber überlassenen Fahrzeugen gemäß 24.1 b) – d) besteht – sofern vereinbart – Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziffer IV. 28.
- 25. Leitungsschäden**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 25.1 Eingeschlossen ist – abweichend Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.
- 25.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 25.3 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 26. Mängelbeseitigungsnebenkosten**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 26.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten. Erfasst sind insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.
- 26.2 Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn Sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

1) Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit) die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

2) Hinweis: § 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.
§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.

27. Medienverluste und Energiemehrkosten

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 27.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht
- 27.1.1 wegen Abhandenkommen von Flüssigkeiten oder Gasen aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellter, gelieferter oder gewarteter Behälter, Tanks, Rohrleitungen und dgl., soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB handelt;
- 27.1.2 wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Energieverbrauch und erhöhten Energiekosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installationen.
Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge der Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.
- 27.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

28. Mietsachschäden/Gewahrsamsschäden

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 28.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht
- 28.1.1 wegen Schäden, die anlässlich von Dienst-, Geschäfts- und Vereinsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und an deren Einrichtungen entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 28.1.2 wegen Schäden an zu Betriebs-/Vereinszwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 28.1.3 wegen Schäden an zu Betriebszwecken gemieteten (nicht geleasteten), geliehenen oder gefälligkeithalber überlassenen beweglichen Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 28.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten, soweit es sich nicht um Brand oder Explosionsschäden handelt;
- c) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) wegen Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen;
- e) wegen Schäden an zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- f) wegen Schäden an Wasser- und Luftfahrzeugen;
- g) von Gesellschaftern oder Mitgliedern des Versicherungsnehmers;
- h) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes bzw. Vereins oder Teilen desselben angestellt hat;
- i) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- j) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 28.3 Die Ersatzleistung für Schäden gemäß 28.1.2 durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – durch Abwässer sowie durch sonstige Ursachen ist auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 28.4 Die Ersatzleistung für Schäden gemäß Ziffer 28.1.3 ist ebenfalls auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – einmal für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht (z. B. Einbruch, Diebstahl, Kasko-/Maschinenversicherung), gehen diese Versicherungen vor.
- 28.5 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden gemäß Ziffer 28.1.3 mit der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung, mindestens jedoch mit 500 €.

29. Nachbesserungsbegleitschäden

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 29.1 Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.2 und Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche Dritter, die darauf zurück zu führen sind, dass zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers nach Übergabe der ursprünglichen Arbeiten beschädigt werden müssen (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen und Böden etc.).
Als Schadenergebnis im Sinne von Ziffer 1 AHB gilt der Zeitpunkt, in dem die Arbeiten, die später zu Nachbesserungsarbeiten führen, abgeschlossen und übergeben sind.
- 29.2 Kein Versicherungsschutz besteht,
- a) wenn anstelle des Aufsuchens und Freilegens eine kostengünstigere Ersatzmaßnahme in Betracht kommt oder die Mängel sich nicht auf die

Funktionsfähigkeit der hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen auswirken;

- b) wenn das Aufsuchen und Freilegen nur der Prüfung dient, ob Mängel vorhanden sind (Mangelverdacht);
- c) wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- d) wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist;
- e) für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen;
- f) für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.
- 29.3 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht - abweichend von Ziffer 6.2 AHB - einmal für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

30. Nachhaftung (Betriebsaufgabe)

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 30.1 Wird der Versicherungsvertrag allein auf Grund des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos, d. h. Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung oder Berufsaufgabe, auch Tod des Versicherungsnehmers (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner, Betriebsauflösung wegen Zahlungsunfähigkeit), beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 3 Jahre nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.
- a) Abweichend von Ziffer 1.1 AHB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach dem Wegfall des versicherten Risikos eintreten, deren Ursachen aber noch vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden;
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken (Eigenschaften, Rechtsverhältnisse oder Tätigkeiten);
- c) Der Versicherungsschutz besteht für die genannte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des versicherten Risikos geltenden Versicherungssummes, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.

31. Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 31.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus unentgeltlicher, nicht gewerbsmäßiger sowie nicht auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erlaubnispflichtiger Überlassung von Arbeitskräften an fremde Unternehmen.
- 31.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich insoweit auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter, die sich daraus ergibt, dass die Auswahl der Arbeitnehmer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgte und/oder das vom Versicherungsnehmer gestellte Werkzeug Mängel aufwies.

31.3 Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden im Betrieb des Entleihers, insbesondere Beschädigungen von Maschinen, Arbeitsmaschinen, -geräten und sonstigem Inventar;
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Entleihers.

32. Nutzung von Internet-Technologien

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 32.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.7 AHB, 7.15 AHB und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 32.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 32.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 32.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 32.1.1 bis 32.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

32.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

32.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 32.1.4 und 32.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

32.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – einmal für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.

32.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

32.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

32.5 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

32.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

32.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB und Ziffer XI. Ansprüche

32.7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

32.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

32.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

33. Personen oder Sachschäden durch Produkte (Produkthaftung), auch aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

33.1 Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

33.2 Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1 AHB, 1.2 AHB und Ziffer 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse,

Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

34. Planung und Bauleitung

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

34.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Planung/Konstruktion von Bauleistungen/Bauwerken, Anlagen und Anlagenteilen, soweit die Bauausführung durch den Versicherungsnehmer selbst erfolgt. Ebenfalls mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der Landesbauordnungen.

34.2 Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauwerken, Anlagen und Anlagenteilen und den daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaustausch;
- b) aus Planungsleistungen einschließlich Bauleitung bei fremden Bauvorhaben, Anlagen oder Anlagenteilen.

35. Privat-Haftpflichtversicherung

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

35.1 Für die Firmenleitung, d. h. Inhaber(in), Vorstand, Geschäftsführer(in) oder geschäftsführende Gesellschafter(innen) besteht – als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag – eine Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E Ziffer I).

Anderweitig bestehender Privathaftpflicht-Versicherungsschutz geht dieser Versicherung vor.

35.2 Für Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB gelten Bestimmungen der Ziffer IV. Nr. 51.

35.3 Der Vertrag erlischt mit dem Ausscheiden des/der Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch im Falle der Beendigung/Aufhebung der Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung.

Im Falle des Todes der(s) Versicherten siehe Ziffer 14 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung.

36. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

36.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

36.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

37. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung wegen Feuer- und Explosions-sachschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl., soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB handelt (siehe jedoch Ziffer XI. 2).

38. Senkungen oder Erdbeben

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

38.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und /oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, auch soweit es sich hierbei um das Baugrundstück selbst handelt.

- 38.2 Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 38.3 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Grunddeckung.
- 38.4 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 39. Sicherheits- und Gesundheitskoordinator**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gem. der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellenVO).
- 40. Sonstige Tätigkeitsschäden**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 40.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 40.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 40.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 40.3.1 wegen der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Wasserfahrzeugen. Dies gilt nicht, sofern die Arbeiten, die ursächlich für die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen sind, nicht schiffsspezifisch sind (z. B. Schreinerarbeiten, Einbau von Möbeln, Verlegen von Teppichen usw.);
- 40.3.2 wegen der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben;
- 40.3.3 wegen der Beschädigung von sonstigen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Dies gilt nur insoweit, als der Schaden an den sonstigen Sachen durch die eigentliche Be- oder Verarbeitung entstanden ist. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z. B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.
- 40.4 Die Ersatzleistung ist für Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers und für Tätigkeiten innerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 40.5 Für Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz auch dann im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen, wenn die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung (BBR 9 J) vereinbart sind.
- 41. Sozialeinrichtungen/Betriebssportgemeinschaften**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 41.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Kantinen, Kindergärten, Betriebssportgemeinschaften), auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch betriebsfremde Personen benutzt werden.
- 41.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.
- 42. Strafverteidigungskosten**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 42.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge hat, übernimmt der Versicherer – abweichend von Ziffer 5.3 AHB – die Gerichtskosten sowie die Kosten der Verteidigung gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- 42.2 Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Versicherungsnehmer spätestens nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens seinerseits den Versicherer unverzüglich hiervon unterrichtet.
- 42.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dgl. sowie Strafen und Strafvollstreckungskosten.
- 42.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers besteht (z. B. Rechtsschutzversicherung), gehen diese Versicherungen vor.
- 43. Strahlenschäden**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 43.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB und Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 43.1.1 wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahler sowie deckungsvorsorgefreien radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Grunddeckung.
- 43.1.2 wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.
- 43.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 43.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 43.3.1 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen an Menschen in der medizinischen Forschung
- soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht oder
 - soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.
- Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;
- 43.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 43.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
- 44. Subunternehmer**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 44.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Generalunternehmer aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer) bis zu einer jährlichen Auftragssumme – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – von 200.000 €. Bei Berechnung des Beitrages nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.
- 44.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf vom Subunternehmer ausgeführte Tätigkeiten und Verrichtungen, die über das im Antrag und/oder Versicherungsschein beschriebene Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen. Die Regelungen der Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) bleiben unberührt.
- 44.3 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers und seiner Betriebsangehörigen.

45. Tätigkeitsschäden an zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 45.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen Schäden an ihm zur Verfügung gestelltem Fremdmaterial beim oder infolge des Ein-, Auf- oder Zusammenbaus. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sowohl der Ein-, Auf- oder Zusammenbau, als auch der Eintritt der Schäden außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers erfolgen und dass diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 45.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) finden insoweit keine Anwendung.
- 45.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder Reparatur befinden oder befunden haben sowie alle Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben.
- 45.4 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

46. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 46.1 Für die Firmenleitung, d. h. Inhaber(in), Vorstand, Geschäftsführer(in) oder geschäftsführende Gesellschafter(innen) besteht – als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag – eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung für die im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Tiere nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E Ziffer II).
- 46.2 Für Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB gelten die Bestimmungen der Ziffer IV. Nr. 51.
- 46.3 Der Vertrag erlischt mit dem Ausscheiden des/der Tierhalter(s) aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch im Falle der Beendigung/Aufhebung der Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung.

47. Überschwemmungen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 47.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (3) AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, soweit dadurch nicht die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.
- 47.2 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht Grunddeckung.
- 47.3 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

48. Umweltschäden

- 48.1 Eingeschlossen sind Umweltschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Grunddeckung – BBR 44 J Ziffer I und II).
- 48.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß der Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen an jedem Umweltschaden und an Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €.

49. Unterfangungen und Unterfahrungen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 49.1 Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.14 (2) AHB, Ziffer 7.7 AHB und von Ziffer 7.10 (b) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 49.2 Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- 49.3 Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Grunddeckung.

- 49.4 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

50. Verletzung von Datenschutzgesetzen

- 50.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind insoweit – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- 50.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

51. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen

- 51.1 Sonstige Vermögensschäden
- 51.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB im Zusammenhang mit Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 51.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - d) aus Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - e) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - g) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 51.1.3 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

52. Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken)

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 52.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene, neue Risiken, die im Rahmen der Betriebsbeschreibung im Antrag bzw. im Versicherungsschein liegen und weder nach den Allgemeinen noch nach den Besonderen Versicherungsbedingungen dieses Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.
- 52.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.
- 52.3 Ziffer 52.1 und 52.2 beziehen sich nicht auf Umweltrisiken (s. Ziffer IV. 48). Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

53. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

54. Vorsorgeversicherung

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 54.1 Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages auch für die Vorsorgeversicherung.
- 54.2 Diese Deckungserweiterung findet keine Anwendung auf Umweltrisiken (s. Ziffer IV. 48). Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

V. Besondere Bestimmungen für Bewirtungs- und Beherbergungsbetriebe

1. Bahnhofsgaststätten und Bahnhofshotels

- 1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nebenbetriebe der DB (AVN) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

- 1.2 Ausgeschlossen bleibt die Beschädigung der gepachteten Gegenstände (Ziffer 7.6 AHB).

2. Gastgaragen und Einstellplätze für Beherbergungsgäste

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

- 2.1.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör bis zu einer Höchstersatzleistung je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – von 50.000 €;

- 2.1.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen Reisegepäcks, der Ladung sowie des sonstigen Wageninhaltes bis zu einer Höchstersatzleistung je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – von 5.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – das Fünffache dieser Versicherungssummen.

- 2.2 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.

- 2.3 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug, das Reisegepäck, die Ladung oder den sonstigen Wageninhalt entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

- 2.4 Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück gilt zusätzlich: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3. Kegel-/Bowlingbahnen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Kegel-/Bowlingbahn.

4. Party-Service/Bewirtung bei Veranstaltungen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Party-Service und aus der Übernahme der Bewirtung bei Veranstaltungen außerhalb des Betriebsgrundstücks.

5. Sport- und Freizeiteinrichtungen im Bewirtungs-/Beherbergungsbetrieb

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Bewirtungs- und/oder Beherbergungsbetriebes aus Besitz und Betrieb von hoteleigenen Schwimmbädern, Saunen, Solarien, Schießständen in geschlossenen Räumen, Kinderspielplätzen und -beaufsichtigung, Minigolfplätzen, Sportanlagen (z. B. Tennisplätzen), auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich von Personen benutzt werden, die keine Restaurations- und/oder Beherbergungsgäste sind.

6. Tanz- und Restaurationszelte

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von Tanz- und Restaurationszelten. Zusätzlicher besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen aus dem Auf- und Abbau in eigener Regie.

- 6.2 Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung und/oder dem Abhandenkommen von Zelten sowie bei Verleih/Vermietung von Tanz- und Restaurationszelten
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Entleihers/Mieters.

7. Veranstaltungen in Sälen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht sowie als Veranstalter.

8. Verleih von Sport- und Freizeitgeräten

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Verleih und Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten (z. B. Fahrrädern, Strandkörbe, Skier, Roll- und Schlittschuhe, Schlitten).

Hinweis: Bei Verleih/Vermietung von Kraft-, Luft- und/oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur bei zusätzlicher besonderer Vereinbarung.

9. Verwahrungsrisiko für von Gästen eingebrachte/unentgeltlich zur Aufbewahrung übergebene Sachen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den Beherbergungsgästen eingebrachten und/oder von Restaurationsgästen unentgeltlich zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (Verwahrungsrisiko, ausgenommen Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Wageninhalt).

- 9.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – fünffach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung. Die Höchstersatzleistung je Gast ist auf 5.000 € begrenzt.

- 9.3 Sofern zusätzlich vereinbart, gilt für Beherbergungsbetriebe – abweichend von vorstehender Ziffer 9.2 – die im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Höchstersatzleistung je Zimmer/Appartement.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – das Zehnfache der für ein Zimmer/Appartement vereinbarten Versicherungssumme.

10. Zubringen oder Abholen von Gästefahrzeugen außerhalb des Betriebsgrundstücks

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Reisegepäck, Ladung und sonstiger Wageninhalt) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 50.000 €.

- 10.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

VI. Besondere Bestimmungen für Heilberufe

1. Apotheken

- 1.1 Die Ausschlussbestimmungen gemäß vorstehender Ziffer IV. 51.1.2 a) (Vermögensschäden) finden keine Anwendung.

1.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

1.3 Hinweis: Sofern nach dem Arzneimittelgesetz eine Deckungsvorsorgepflicht besteht, ist der Abschluss einer zusätzlichen – separaten – Pharma-Produkt-haftpflichtversicherung erforderlich.

2. Apparate/Heilbehandlungen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Arzt/Tierarzt aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Heilbehandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

2.2 Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus ästhetischen Behandlungen, die nicht medizinisch indiziert sind.

3. Medizinische Heil- und Hilfsberufe, auch ambulante Alten-/Krankenpflegedienste

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
a) aus der Durchführung von Heilbehandlungen anlässlich ärztlicher Verordnungen einschließlich der zur Ausübung erforderlichen Geräte und Apparate;
b) aus der Berufsausübung anlässlich von Hausbesuchen.

3.2 Nicht versichert sind

- a) Ansprüche aus Heilbehandlungen, die das Tätigkeitsgebiet eines Arztes betreffen;
b) Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, die daraus resultieren, dass die Qualifikationsanforderungen an das Personal gemäß Vertrag mit dem Krankenversicherungsträger oder gemäß sozialgesetzlichen Vorgaben bewusst nicht eingehalten wurden.

4. Tierärzte, Tierheilpraktiker und Physiotherapeuten für Tiere

4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

4.1.1 der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Tierarztes;

4.1.2 der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

4.1.3 der Beschäftigung von Veterinär-Praktikanten, nicht-tierärztlichen Personals und – falls besonders vereinbart – von Assistenz- und Volontärärzten sowie angestellten Tierärzten, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht dieser Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.2 Großtierpraxen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den behandelten oder zur Behandlung übernommenen Tieren.

4.3 Kleintierpraxen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den behandelten oder zur Behandlung übernommenen Tieren. Nicht versichert ist die Behandlung von Großtieren (Huftiere und landwirtschaftliche Nutztiere).

5. Vermögensschäden aus gutachtlicher Tätigkeit (gilt nur für Tierärzte)

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB und insoweit abweichend von IV. 51.1.2 a) und b) – wegen Versicherungsfällen aus gutachtlicher Tätigkeit, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

5.2 Die Ersatzleistung ist auf 100.000 € begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

VII. Besondere Bestimmungen für Kfz-Handels-, Kfz-Handwerks- und Kfz-Dienstleistungsbetriebe

1. Abhandenkommen von in Kundenfahrzeugen befindlichem Wageninhalt

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von in fremden Kraftfahrzeugen befindlichem zusätzlichem Wageninhalt. Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich

Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten, andere Wertsachen sowie Kfz-Zubehör.

1.2 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – fünfmal für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

2. Kfz-Handel und -Werkstätten (auch Landmaschinen-Fachbetriebe)

2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Ziffer 4.8.2 Anlage VIII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO.

2.2 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, gilt: Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Arbeitsmaschinen (selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden), Arbeits- und Baugeräten oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.

3. Kfz-Garagenbetriebe, -Parkplätze und -Parkhäuser (ohne Fahrzeugbewachung)

3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

3.2 Sofern besonders vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) mitversichert.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

3.2.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.2.2 Für Schäden, die beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück entstanden sind, gelten die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

3.3 Sofern besonders vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks mitversichert.

3.3.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

3.4 Nicht versichert sind Ansprüche

- a) aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung;
b) aus Anlass von Reparaturen;
c) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

3.5 Die Ersatzleistung ist – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – auf 50.000 € begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

4. Tankstellen

4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Tankstelle, insbesondere aus

- a) dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u. ä. sowie von anderen Waren (z. B. Zeitschriften, Lebensmittel) im tankstellenüblichen Umfang;
b) den Arbeiten, wie sie bei Tankstellen üblich sind (z. B. Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage,

- Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen – auch mit stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen – einschließlich dem Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück), ohne Schäden am bearbeiteten/bewegten Fahrzeug.
- 4.1.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4.1.2 Für Schäden, die beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück entstanden sind, gelten die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.
- 4.2 Sofern besonders vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, tankstellenüblichen Arbeiten gemäß vorstehender Ziffer 4.1 b) und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) mitversichert. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 4.2.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4.3 Sofern besonders vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks mitversichert.
- 4.3.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 4.4 Nicht versichert sind Ansprüche
- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung;
 - aus Anlass von Reparaturen;
 - gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 4.5 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 5. Automatische Waschstraßen**
- 5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer automatischen Waschstraße.
- 5.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Waschens und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen). Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.
- 5.2.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 5.2.2 Für Schäden, die beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück entstanden sind, gelten die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.
- 5.3 Sofern besonders vereinbart, ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks mitversichert.
- 5.3.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 5.4 Nicht versichert sind Ansprüche
- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung;
 - aus Anlass von Reparaturen;
 - gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 5.5 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 6. Stationäre Waschanlagen**
- 6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer stationären Waschanlage.
- 6.2 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer VII. 5.2 bis 5.5 entsprechend.
- 7. Kfz-Pflege- und Kfz-Aufbereitungsbetriebe**
- 7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Unternehmer eines Kfz-Pflege-/Kfz-Aufbereitungsbetriebes.
- 7.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen und Anhängern oder damit fest verbundenen Teilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Pflege/Aufbereitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.
- 7.3 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
- Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - Brand oder Explosion;
 - Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
 - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
 - Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden;
 - Beschädigungen, die beim Bewegen der Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück sowie beim Zubringen und Abholen mit einem Kundenfahrzeug Dritten zugefügt werden und damit der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zuzurechnen sind.
- Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich.
- Nicht versichert sind darüber hinaus
- Schäden aus Anlass von Reparaturen/technischen Prüfungen an Kraftfahrzeugen.
- 7.4 Der Versicherer ersetzt
- 7.4.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs – sowie erforderliche Abschleppkosten.
- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

- Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- 7.4.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.
- 7.4.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich genutzten Fahrzeugen – Verdienstausfall sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).
- 7.5 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 8. Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (auch Landmaschinen-Fachbetriebe)**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 8.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.
- Hinweis: Ansprüche wegen Schäden an Lastkraftwagen mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, an Kraftomnibussen, Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind nur dann mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
- Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - Brand oder Explosion;
 - Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
 - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
 - Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden;
 - Beschädigungen, die beim Bewegen der Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück sowie beim Zubringen und Abholen mit einem Kundenfahrzeug Dritten zugefügt werden und damit der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zuzurechnen sind.
- Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich.
- 8.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadeneignisse.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 8.4 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Ziffer 4.8.2 Anlage VIII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO.
- 8.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.
- 8.6 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und Ziffer 8.1 Satz 2 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Ziffer 8.2 findet hierfür keine Anwendung.
- 8.7 Der Versicherer ersetzt
- 8.7.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeuges –, sowie erforderliche Abschleppkosten.
- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses.
- Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- 8.7.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.
- 8.7.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich genutzten Fahrzeugen – Verdienstausfall sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).
- 8.8 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 8.9 Ausgeschlossen bleiben
- 8.9.1 die nach Ziffer 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (wie z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;
- 8.9.2 gemäß Ziffer 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 9. Kfz-Sachverständige**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 9.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Erstellung von Gutachten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.
- 9.2 Für Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden, besteht jedoch nur Versicherungsschutz, sofern keine Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk besteht:
- Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - Brand oder Explosion;
 - Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
 - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
 - Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
 - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
 - Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.
- 9.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus
- Beschädigungen, die beim Bewegen der Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück sowie beim Zubringen und Abholen mit einem Kundenfahrzeug

Dritten zugefügt werden und damit der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zuzurechnen sind.

- Schäden aus Anlass von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern.

- 9.4 Der Versicherer ersetzt
- 9.4.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeuges – sowie erforderliche Abschleppkosten.
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeuges am Tag des Schadeneignisses.
Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeuges in der Ausstattung des versicherten Fahrzeuges oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeuges nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadeneignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeuges im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- 9.4.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges.
- 9.4.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich genutzten Fahrzeugen – Verdienstausfall sowie bei grober Fahrlässigkeit etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).
- 9.5 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

10. Vermögensschäden aus gutachtlicher Tätigkeit (gilt nur für Kfz-Sachverständige und Kfz-Werkstattbetriebe)

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB und insoweit abweichend von IV. 51.1.2 a) und b) – wegen Versicherungsfällen aus gutachtlicher oder prüfender Tätigkeit als Kfz-Sachverständiger bzw. Kfz-Werkstattbetrieb, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 10.2 Versicherungsfall ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte. Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 10.3 Die Ersatzleistung ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – auf 10.000 € begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.
- ## 11. Kfz-Abschleppdienste (auch mit Pannenhilfe)
- 11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Unternehmer eines Kfz-Abschleppbetriebes mit Pannenhilfe jedoch ohne eigenen Werkstattbetrieb und ohne Verwertung von Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern.
- 11.2 Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte (z. B. Pannenhilfe etc.) besteht gemäß vorstehender Ziffer IV. 39 (sonstige Tätigkeitsschäden).
- 11.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch Bergungs-, Transport- und Abschlepparbeiten.

12. Tätigkeiten an Booten / Wasserfahrzeugen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Unternehmer eines Betriebes zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Wasserfahrzeugen bis 500 m³ Rauminhalt (Volumen) bzw. bis 200 BRT (Bruttoregistertonnen).
- 12.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhanden-

kommen von fremden Wasserfahrzeugen oder damit fest verbundenen Teilen, auch wenn sich diese Wasserfahrzeuge bzw. deren Teile zu Reparatur-, Prüfungs- bzw. Wartungsarbeiten in der Obhut des Versicherungsnehmers (Werkstatt) befinden oder befunden haben (s. jedoch Ziffer VII. 12.5).

- 12.3 Mitversichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihm bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines fremden Wasserfahrzeuges verursachen, soweit es sich um Probe- oder Überführungsfahrten handelt.
- 12.3.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,
a) wenn der Fahrer eines Wasserfahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
b) wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
- 12.3.2 Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser
a) das Vorliegen der behördlichen Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
b) den Gebrauch des Wasserfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.
- 12.4 Die Ersatzleistung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 12.5 Kein Versicherungsschutz besteht für
- 12.5.1 Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung/Vernichtung von Wasserfahrzeugen und Zubehör im Zusammenhang mit Transport und Zuwasserlassen/Herausheben mittels Kfz, Boots-Slipanlagen, Kränen oder Winden;
- 12.5.2 Ansprüche durch Beschädigung und/oder Abhandenkommen von Wasserfahrzeugen sowie Anhängern und Caravans nebst Zubehör und sonstigem Inhalt aus Anlass von Einlagerung;
- 12.5.3 Tätigkeiten an Wasserfahrzeugen mit einem Rauminhalt (Volumen) von mehr als 500 m³ bzw. mehr als 200 BRT (Bruttoregistertonnen).
- 12.6 Der Ausschluss von Erfüllungsansprüchen gemäß Ziffer 7.7 und 7.8 AHB bleibt unberührt.

VIII. Besondere Bestimmungen für Nahrungs- und Genußmittelbetriebe

1. Fleischbeschauer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer IV. 51.1.2 b) – Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch.

IX. Besondere Bestimmungen für sonstige Betriebe und Berufe

1. Bauträger

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr, Bauträger bzw. Erschließungsträger aus der Erstellung von
a) Eigenbauten, die im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben (Anlagevermögen) und
b) Durchlaufbauten, die der Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung errichtet bzw. saniert und die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind (Umlaufvermögen).
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn die Bauausführung einschließlich der Ausbauleistungen vollständig an Dritte (nicht Subunternehmer) vergeben ist.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 1.2.1 als Planer und Bauleiter der Eigen- und Durchlaufbauten;
- 1.2.2 als Eigentümer von
a) unbebauten Grundstücken (Bauvorratsland);
b) Wohngebäuden, die für die Begründung von Wohneigentum vorgesehen sind;
c) Einfamilienhäusern (Eigenheimen) und Eigentumswohnungen einschl. Garagen, die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind, bis zur Eintragung im Grundbuch;
d) Gemeinschaftsflächen, die Gegenstand der mit den Käufern geschlossenen oder noch zu schließenden Kaufverträge sind;
e) Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch Dritte;
- 1.2.3 aus dem Besitz, der Unterhaltung und der Vorführung von Musterhäusern und -wohnungen und der Gestattung von Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungsbesichtigungen;
- 1.2.4 aus der Verwaltung von gemeinschaftlichem Wohnungseigentum und aus dem Eigentum vermieteter Häuser und Wohnungen, sofern dies gesondert vereinbart ist (s. hierzu Ziffer 1.4.1.3).

1.3 Risikobegrenzung

- Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 1.3.1 aus Schäden und Mängeln an Bauwerken oder Anlagen, die der Versicherungsnehmer auf Grund eines Bauvertrages zu erstellen hat, die er in eigenem Namen und für eigene Rechnung errichten lässt oder für die er Betreuungstätigkeiten erbringt, sowie aus den daraus entstehenden unmittelbaren Vermögensbeeinträchtigungen, wie z.B. entgangener Gewinn, Wertminderung o. ä.;
- 1.3.2 der Subunternehmer sowie der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure;
- 1.3.3 aus Sach- und Vermögensschäden aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse;

- 1.3.4 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
- 1.3.5 aus Sach- und Vermögensschäden der Gesellschafter des Versicherungsnehmers;
- 1.3.6 aus Vermögensschäden, die die vom Versicherungsnehmer beauftragten Unternehmer, Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute erleiden.
- 1.4 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 1.4.1 Der Versicherungsschutz beginnt
- 1.4.1.1 für die vom Versicherungsnehmer erworbenen unbebauten Grundstücke, ohne dass es einer besonderen Anmeldung bedarf, mit dem Tage der Auflassung spätestens jedoch mit dem Tage, an dem auf Grund eines Kaufvertrages die Gefahren, Rechte und Pflichten auf den Versicherungsnehmer übergehen;
- 1.4.1.2 für das Bauherren-Haftpflichtrisiko mit Beginn der Bauarbeiten;
- 1.4.1.3 für die vermieteten Häuser und Wohnungen und das verwaltete gemeinschaftliche Wohnungseigentum nur nach besonderer Vereinbarung und Stellung von entsprechenden schriftlichen Anträgen.
- 1.4.2 Der Versicherungsschutz für das Bauherren-Haftpflichtrisiko endet jeweils mit Abschluss der Bauarbeiten (Gebrauchsabnahme).
- 1.5 Sonstiges
- 1.5.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, am Beginn eines jeden Versicherungsjahres, die im jeweils zurückliegenden Versicherungsjahr verbaute Bau- summe zur Beitragsberechnung nachzuweisen.
- 1.5.2 Als Bausumme gelten die Gesamtherstellungskosten eines Bauvorhabens mit Ausnahme der Grundstückskosten, der Gebühren für Behördenleistungen, der Maklergebühren, der Bauzinsen und der Geldbeschaffungskosten.
- 2. Büroserviceunternehmen/Buchführungshelfer**
- Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Vermögensschäden durch
- Buchen laufender Geschäftsvorfälle, der laufenden Lohnabrechnung und dem Fertigen von Lohnsteueranmeldungen;
 - Erledigen von Schreib- und Rechenarbeiten sowie Führen der Korrespondenz;
 - Fremdsprachenkorrespondenz sowie gelegentlich angefallene Übersetzungen;
 - Weiterleiten von Informationen im Rahmen von Telefonkontakten und Publikumsverkehr sowie Post-, Fax- und E-Mail-Service;
 - Terminplanung und Überwachung;
 - Datenerfassung und Verwaltung;
 - Organisation von Besprechungen, Konferenzen, Tagungen und Dienstreisen;
 - Angebots- und Rechnungserstellung sowie Zahlungsverkehrskontrolle und Mahnwesen.
- 3. Campingplätze**
- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung des Platzes nebst den dazugehörigen Einrichtungen sowie die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und dgl. in eigener Regie und aus dem Vorhandensein der hierzu erforderlichen Einrichtungen wie Kioske, Stände und dgl.
- 3.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus
- a) Beschädigung und Abhandenkommen von Zelten, Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern aller Art;
 - b) Besitz, Betrieb und Unterhaltung von Gaststätten, Badeanstalten sowie aus dem Verleih von Wasserfahrzeugen aller Art.
- 4. EDV-Servicebetriebe/IT-Dienstleistungsunternehmen**
- Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Vermögensschäden aus
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Einrichtung, Beantragung und Vermittlung von Internet-Zugängen, Internet- adresse oder Domainnamen;
 - Entwicklung, Gestaltung und Aktualisierung von Internetseiten/Homepages;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. Sig/SigV.
- 5. Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung**
- 5.1 Versichert ist entsprechend der vereinbarten Betriebsbeschreibung die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines kaufmännischen Dienstleistungsbetriebes in Verbindung mit der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung gemäß (§ 1, 2) des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).
- Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch überlassene Arbeitskräfte verursacht werden, besteht nur dann, wenn eine fehlerhafte Auswahl der Leiharbeitskräfte vorliegt (Auswahlverschulden). Die Kenntnis von der Nichteignung einer Leiharbeitskraft für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung wird in Erweiterung von Ziffer 7.2 AHB dem Vorsatz gleichgestellt. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), so erlischt der Versicherungsschutz automatisch. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, den Widerruf unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- Es wird vorausgesetzt, dass die vom Versicherungsnehmer vermieteten Arbeitskräfte jeweils in den Betrieben des mietenden Unternehmens eingegliedert sind.
- 5.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- wegen Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Entleihers befinden;
 - wegen Schäden an Sachen, die vom Entleiher hergestellt und/oder geliefert werden;
 - aus Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von Leiharbeitskräften im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Entleiher geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- 6. Handelsvertreter**
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Beschädigung von Kommissionsware.
- 7. Heiz- und Wasserkostenableser**
- Kein Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer von einem Dritten wegen eines Vermögensschadens bei der Durchführung von externen Heizungs- und Wasserkostenabrechnungen (Warm- und Kaltwasser- sowie Abwasserrechnungen) sowie Nebenkostenabrechnungen in Anspruch genommen wird.
- 8. Haus- und Grundstücksverwaltungen**
- 8.1 Sofern dies ausdrücklich im Antrag und/oder Versicherungsschein vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten für die zur Verwaltung übernommenen Gebäude und Grundstücke.
- 8.2 Sofern dies ausdrücklich im Antrag und/oder Versicherungsschein vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche aus Reinigungs-, Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch angestellte Hausmeister und Reinigungskräfte. Nicht versichert sind jedoch Schäden an Grundstücken und Gebäuden, wenn diese Eigentum folgender Personen sind:
- a) des Versicherungsnehmers;
 - b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes, angestellt hat;
 - c) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 8.3 Keine Versicherungsschutz besteht insbesondere für Vermögensschäden aus
- Verjährenlassen von Mietforderungen;
 - Doppelvermietung;
 - fehlerhafte Berechnung von Mieten/Wohngeld/Betriebskosten;
 - verspätete Begleichung von Rechnungen;
 - ungerechtfertigte Mietermäßigung;
 - Abschlags- oder Schlusszahlungen trotz erkennbarer Mängel an Werksleistungen;
 - verspätete Mängelrügen;
 - unklare Fassung von Verträgen;
 - unterlassene Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen Grundstücksbeschädigung;
 - Nichtausnutzung von Steuerermäßigungsmöglichkeiten.
- 9. Hufschmiede/Hufpfleger**
- 9.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns).
- 9.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 10. Hundepflegesalons**
- 10.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter für die Tiere, für die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Aufsicht übernommen wurde.
- 10.2 Eingeschlossen ist außerdem – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von sowie Schäden an den zur Pflege übernommenen Tieren. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 10.000 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 11. Hundezucht- und -dressurbetriebe**
- 11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter für die Tiere, für die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Aufsicht übernommen wurde.

- 11.2 Eingeschlossen ist außerdem – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von sowie Schäden an den zur Dressur/ Abrichtung übernommenen Tieren und Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).
Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 10.000 €.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 12. Kosmetikbetriebe, Friseure, Parfümerien, Sonnenstudios und ähnliche Betriebe**
- 12.1 Versichert sind die Tätigkeiten und Behandlungen, die vom Versicherungsnehmer aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung ausgeübt werden dürfen, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht aus
- Kosmetik zur Körper- und Schönheitspflege (nicht jedoch zur Behandlung von Kranken);
 - der Verabfolgung von Massagen aller Art, auch unter Verwendung von Massageapparaten (nicht jedoch zur Behandlung von Kranken);
 - dem Besitz und der Verwendung von Sonnenbänken/Solarien, sofern dies vereinbart wurde.
- 12.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung). Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters;
 - aus der Berufsausübung anlässlich von Hausbesuchen;
 - aus dem Verkauf von Kosmetik-, Fußpflege- und Parfümerieartikeln sowie
 - aus dem Besitz und der Verwendung von Sonnenbänken/Solarien.
- 12.3 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch
- Dauer-/Permanent-Make-Up, Microblading sowie Hautunterspritzungen mit Collagen, Botox, Hyaluron oder ähnlichen Stoffen zum Zweck der Beseitigung von Hautfalten;
 - chemisches Peeling, Microneedling, Microdermabrasion sowie durch Piercing und/oder Tätowierungen sowie
 - die Einwirkung von UV-Strahlen, die durch die wiederholte Benutzung von Sonnenbänken/Solarien entstehen.
- 13. Kühlhausbetriebe**
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden am Kühlgut.
- 14. Lagerei-, Speditions-, Fuhrbetriebe und dgl.**
- 14.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 14.1.1 wegen Schäden am eingelagerten sowie am zu transportierenden Gut.
- 14.1.2 die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe
- ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie,
 - unter Nichtbeachtung von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen,
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie oder seines Personals,
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration gelagert oder abgelagert wurden.
- 14.1.3 für Schäden durch Abfallstoffe, die nicht auf einer behördlich genehmigten Deponie oder an einem sonstigen, behördlich hierfür genehmigten Platz abgelagert wurden.
- 14.2 Nicht versichert sind darüber hinaus – sofern nichts anderes vereinbart wurde – Haftpflichtansprüche, die aus der Verpackung, Konfektionierung, Montage oder dgl. von Waren/Gütern resultieren.
- 15. Gewerbliche Mast- und Zuchtviehgenossenschaften**
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Genossen/Gesellschaftern und ihrer Angehörigen wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt durch bei ihnen eingestellte Zuchttiere.
- 16. Paketshops, Postagenturen**
- 16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche aus der Beschädigung und/oder dem Abhandenkommen von Paketen und Briefen und deren Inhalt sowie für sämtliche Vermögensschäden die aus der Annahme und/oder Abgabe von Paketen und Briefen entstehen;
 - Vermögensschäden aus Postbankdienstleistungen.
- 17. Reitschulen, Pferdeverleih- und Pferdepensionsbetriebe**
- 17.1 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Tierbenutzer.
- 17.2 Für Pferdepensionsbetriebe gilt:
- 17.2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter für die Tiere, für die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Aufsicht übernommen wurde.
- 17.2.2 Nicht versichert ist das Abhandenkommen von sowie Schäden an den Pensions-
tieren.
- 17.2.3 Bei Mitversicherung von Schäden an den Pensionspferden:
Falls besonders vereinbart, ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an den Pensionspferden eingeschlossen.
Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus Schäden beim Reiten, am Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Pferd 10.000 €.
- 18. Schädlingsbekämpfungsbetriebe, Desinfektoren, auch Gärtnereien, Baumschulen und dgl.**
- Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden
- am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
 - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- 19. Schulen, Kindergärten**
- 19.1 Mitversichert ist
- die persönliche gesetzliche Haftpflicht
 - der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;
 - der Lehrer/innen bzw. der Kindergärtner/innen, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst-, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle bzw. im Betrieb des Kindergartens gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
 - die gesetzliche Haftpflicht
 - aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - als Veranstalter von Schul- und Kindergartenfesten, Ausflügen, Reisen und dgl.
Eingeschlossen ist hierbei – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungs-ort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
 - aus Besitz und Verwendung von schuleigenen Booten ohne Hilfs- oder Außenbordmotor (z. B. Kanus, Ruderboote, Paddel- und Schlauchboote).
- 19.2 Nicht versichert ist
- 19.2.1 die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- 19.2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schüler bzw. der Kinder.
- 20. Sport-/Fitnessbetriebe**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Getränken und Speisen, dem Vorhandensein von Sport- und Übungsgeräten, Schwimmbecken, Saunen und Solarien, die den Gästen zur Benutzung zur Verfügung stehen, sowie aus der Erteilung von Unterricht in den jeweiligen Sportarten durch angestellte Sportlehrer.
- 21. Tierheime/Tierpensionen**
- 21.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhüter.
- 21.2 Eingeschlossen ist außerdem – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von sowie Schäden an den übernommenen Tieren.
Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 10.000 €.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 21.3 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Tierhalter.
- 22. Verleih-/Vermietbetriebe**
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Entleiher/Mieter.
- 23. Wanderschäfereien**
- 23.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von Hütehunden.
- 23.2 Sofern besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schaffherden aus dem Pferch. Für sonstige Flurschäden besteht kein Versicherungsschutz.

24. Werbeagenturen, Betriebe mit Web-Design

24.1 Sofern ausdrücklich vereinbart gilt:

24.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Betreiber einer Werbeagentur mit Montage von Werbeschildern/-folien und Beschriftung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

24.1.2 Mitversichert sind in Ausübung der vorgenannten Tätigkeit Schäden an den bearbeiteten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 30.000 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

24.1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- jegliche Schäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch/Bewegen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;
- Schäden aus Anlass von Reparaturen/technischen Prüfungen an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

24.2 Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

24.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer IV. 51.1.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, soweit diese resultieren aus der nicht sach- und fachgerechten Herstellung, Entwicklung, Gestaltung, Umsetzung und Pflege von Web-Seiten in Bild, Schrift und Ton.

24.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die ausgeführte Arbeit den Vorstellungen des Auftraggebers nicht entspricht;
- wenn der mit der Veröffentlichung der Web-Seiten im Internet verfolgte Zweck nicht eintritt;
- wenn die Web-Seiten vom Auftraggeber nicht zur Veröffentlichung im Internet freigegeben wurden.
Nicht versichert sind
- Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu- und Ersatzlieferung einschließlich der damit verbundenen Kosten und wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelgeschäden handelt;
- Ansprüche aus Verzug;
- Ansprüche aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung);
- Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen;
- Ansprüche die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Hard-/ Software, Arbeiten oder sonstige Leistungen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung, Persönlichkeitsrechten), sofern nicht an anderer Stelle etwas Abweichendes vereinbart ist;
- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch Hard-/Software (auch ergänzte oder veränderte), deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den angegebenen bzw. beabsichtigten Verwendungszweck nicht durch den Regeln der Technik entsprechende Tests, die vom Versicherungsnehmer nachzuweisen sind, ausreichend erprobt war. Hierzu zählt auch die Überprüfung auf Viren und dergleichen.
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- Ansprüche aufgrund von Rückrufen;
- Ansprüche wegen Vermögensschäden Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer personal- und/oder kapitalmäßig verbunden sind;
- Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Hard-/Software, die ersichtlich bestimmt war für Luft- oder Raumfahrzeuge, Teile von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Anlagen zur Steuerung oder Überwachung des Luftverkehrs, und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

24.2.3 Die Ersatzleistung ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – auf 10.000 € begrenzt und steht – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – einmal für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden zur Verfügung.

X. Besondere Bestimmungen für Vereine

1. Gebirgs- und Verschönerungsvereine u. ä.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und dgl.

2. Hundezucht- und -dressurvereine

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung und Durchführung von Dressuren, Hundevorführungen, Hundeausstellungen und Sonderschauen sowie Schutzhund- und Jagdgebrauchshundprüfungen und der dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können, und der vom Verein bestellten Abrichter und Figuranten (Scheinverbrecher).

2.2 Nicht versichert sind hierbei Ansprüche

2.2.1 gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Personen und aus Schäden an den Hunden, die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen;

2.2.2 wegen Schäden von Abrichtern und Figuranten (Scheinverbrechern).

3. Kleingartenvereine

3.1 Nicht versichert ist

3.1.1 die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln;

3.1.2 die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke (Versicherungsschutz hierfür kann durch eine Privat-Haftpflichtversicherung geboten werden).

4. Reit- und Fahrvereine

4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Mitversichert ist hierbei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen.

5. Veranstalterhaftpflicht für wiederkehrende, kurzfristige Veranstaltungen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Antrag und/oder Versicherungsschein bezeichneten Veranstaltung/en einschließlich der Vor- und Nacharbeiten (z.B. Auf- und Abbau) von jeweils bis zu drei Tagen. Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikoschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Veranstaltungen (BBR 49 L).

XI. Nicht versicherte Risiken

1. Allgemeine Ausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

1.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.5 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise);

1.6 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.7 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.8 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.9 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

1.10 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

1.11 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3. Kraftfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Siehe jedoch Ziffer IV. 24.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5. Wasserfahrzeuge

5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6. Geburtshilfe (gilt nicht für Tierärzte)

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Geburtshilfe. Versichert ist jedoch bei Ärzten die vorgeburtliche Betreuung während der Schwangerschaft sowie die Durchführung von Geburten im Wege der Ersten Hilfe.

7. Kosmetische Chirurgie

Kein Versicherungsschutz besteht für kosmetische Chirurgie, d. h. Eingriffe, die für eine Heilbehandlung nicht erforderlich sind, sondern lediglich aus ästhetischen Gründen zur Beseitigung von Schönheitsfehlern vorgenommen werden und nicht der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen.

8. Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstige Abfallbeseitigungsanlagen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Mülldeponien, Kompostierungs- oder sonstigen Abfallbeseitigungsanlagen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung eigener Abfälle auf dem Betriebsgelände handelt.

Bei versicherter Zwischenlagerung sind ausgeschlossen Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten Verfügungen herbeigeführt haben.

9. Offshore-Anlagen

9.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch

a) Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;

b) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;

c) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

9.2 Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinnseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.

10. Rohrleitungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige gefährliche Produkte, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen und nicht seiner Eigenversorgung dienen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von Veranstaltungen (BBR 49 L)

03/19

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen

III. Selbstbeteiligung

IV. Mitversicherte Risiken und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abbrennen von Feuerwerk, Osterfeuern u.ä.
2. Abwasserschäden
3. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)
4. Be- und Entladeschäden
5. Bewirtung in eigener Regie
6. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen
7. Leitungsschäden
8. Mietsachschäden
9. Nutzung von Internet-Technologien
10. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten
11. Subunternehmer
12. Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken
13. Umweltschäden

14. Verletzung von Datenschutzgesetzen
15. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen
16. Vertraglich übernommene Haftpflicht
17. Vorsorgeversicherung
18. Zelte, Tribünen, Tanzböden und Podien

V. Besondere Bestimmungen für

1. Ausstellungen und Märkte
2. Veranstaltungen mit Pferden (z. B. Reiterfeste, Bauernwett- und Ringreiten, Reit- und Fahrturniere, Pferdeleistungsschauen, Schlepp- und Schnitzeljagden)
3. Veranstaltungen mit Wasserfahrzeugen (z. B. Wasserfeste, Ruder- und Segelregatten)
4. Umzüge

VI. Nicht versicherte Risiken

1. Allgemeine Ausschlüsse
2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
3. Kraftfahrzeuge
4. Luft-/Raumfahrzeuge
5. Wasserfahrzeuge

I. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter der im Antrag und/oder Versicherungsschein bezeichneten Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nacharbeiten (z. B. Auf- und Abbau) von jeweils bis zu drei Tagen.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung und zur Überwachung der versicherten Veranstaltung angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
2. sämtlicher übrigen beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Selbstbeteiligung

1. Sofern vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Sach- oder Vermögensschaden mit der im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
2. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen zur Selbstbeteiligung
 - bei Auslandsschäden in den USA/US-Territorien und Kanada (s. Ziffer IV. 3.5);
 - Im Rahmen der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Grunddeckung (s. Ziffer IV. 13.2).

IV. Mitversicherte Risiken und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abbrennen von Feuerwerk, Osterfeuern u.ä.

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Abbrennen eines Feuerwerkes (auch bengalische Beleuchtung) durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder dem erlaubten Abbrennen eines Oster-u.ä. Feuers.
- 1.2 Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

2. Abwasserschäden

- 2.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2.2 Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

- 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 300.000 €.

3. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)

- 3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass der im Antrag und/oder Versicherungsschein bezeichneten Veranstaltung.

- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

- 3.2.1 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer II. 1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

- 3.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

- 3.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 3.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 100 €, höchstens 2.500 €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

- 3.6 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.2 - 3.5 finden auch Anwendung auf

- 3.6.1 inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden;

- 3.6.2 Versicherungsfälle im Ausland, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden.

4. Be- und Entladeschäden

- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/ oder beim Be- und Entladen per Hand, mit Flaschenzügen, Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

- 4.2 Für Be- und Entladeschäden durch Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach Maßgabe der Ziffer IV. Nr. 6 besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch dieser Fahrzeuge ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern, soweit
- die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.
- 5. Bewirtung in eigener Regie**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.
- 6. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, soweit es sich handelt um
- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;¹⁾
 - b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.²⁾
 - d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;²⁾
 - e) Kfz-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- 6.2 Für diese Kfz gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.
- 6.3 Hierfür gilt:
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 6.4 Für Schäden an gemieteten, geliehenen und/oder gefälligkeitshalber überlassenen Fahrzeugen gemäß 6.1 b) - d) besteht kein Versicherungsschutz.
- 7. Leitungsschäden**
- 7.1 Eingeschlossen ist – abweichend Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.
- 7.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 300.000 €.
- 8. Mietsachschäden**
- 8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu Veranstaltungszwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – durch Abwässer.
- 8.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- a) wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten, soweit es sich nicht um Brand oder Explosionsschäden handelt;
 - c) wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - d) von Gesellschaftern oder Mitgliedern des Versicherungsnehmers;
 - e) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der im Antrag und/oder Versicherungsschein beschriebenen Veranstaltung angestellt hat;
 - f) von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - g) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 8.3 Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 300.000 €.
- 9. Nutzung von Internet-Technologien**
- 9.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.7 AHB, 7.15 AHB und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 9.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - 9.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - 9.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Für Ziffer 9.1.1 bis 9.1.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 9.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
 - 9.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.
- Für Ziffer 9.1.4 und 9.1.5 gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 9.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 100.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bleibt die Höchstersatzleistung für Schäden i.S. der Ziffer 9.1.4 auf 100.000 € begrenzt.
- 9.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

1) Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit) die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

2) Hinweis: § 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.
§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 9.5 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 9.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 9.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB und Ziffer VI. Ansprüche
 - 9.7.1 die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
 - 9.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
 - 9.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 10. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Feuer- und Explosions-schäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl., soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB handelt (siehe jedoch Ziffer VI. 2).
- 11. Subunternehmer**
 - 11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Generalunternehmer aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer) bis zu einer jährlichen Auftragssumme – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – von 200.000 €.
 - 11.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf vom Subunternehmer ausgeführte Tätigkeiten und Vorrichtungen, die über den Umfang der im Antrag und/oder Versicherungsschein beschriebenen Veranstaltung hinausgeht. Die Regelungen der Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) bleiben unberührt.
 - 11.3 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers und seiner Betriebsangehörigen.
- 12. Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken**
 - 12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei Arbeiten auf fremden Grundstücken (Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers) an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
 - 12.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
 - 12.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.
- 12.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 30.000 €.
- 13. Umweltschäden**
 - 13.1 Eingeschlossen sind Umweltschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden (Umwelt-haftpflicht- und Umweltschadens-Grunddeckung – BBR 44 J Ziffer I und II).
 - 13.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß der Bestimmungen der vorge-nannten Bedingungen an jedem Umweltschaden und an Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €.
- 14. Verletzung von Datenschutzgesetzen**
 - 14.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind insoweit – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – auch gesetz-liche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
 - 14.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Vermögensschäden je Versicherungsfall 100.000 €.
- 15. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen**
 - 15.1 Sonstige Vermögensschäden
 - 15.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB im Zusammenhang mit Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
 - 15.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbun-dene Unternehmen;
 - d) aus Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - e) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - g) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegen-wärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
 - 15.1.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 €.
- 16. Vertraglich übernommene Haftpflicht**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungs-nehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag über-nommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- 17. Vorsorgeversicherung**
 - 17.1 Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages auch für die Vorsorgeversicherung.
 - 17.2 Diese Deckungserweiterung findet keine Anwendung auf Umwelthaftpflichtrisiken (s. Ziffer IV. 13). Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 18. Zelte, Tribünen, Tanzböden und Podien**
Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
 - 18.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Benutzung von Zelten, Tribünen, Tanzböden und Podien.
 - 18.2 Sofern dies zusätzlich vereinbart wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Auf- und Abbau von Zelten, Tribünen, Tanzböden und Podien.

- 18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an gemieteten, geliehenen und/oder gefälligkeithalber überlassenen Zelten, Tribünen, Tanzböden und Podien sowie Einrichtungsgegenständen.

V. Besondere Bestimmungen für

1. Ausstellungen und Märkte

- 1.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Aussteller sowie Haftpflichtansprüche aus Beschädigung und Abhandenkommen von ausgestellten Sachen, Tieren und sonstigen Einrichtungsgegenständen.

2. Veranstaltungen mit Pferden (z. B. Reiterfeste, Bauernwett- und Ringreiten, Reit- und Fahrturniere, Pferdeleistungsschauen, Schlepp- und Schnitzeljagden)

- 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden an den mitwirkenden Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug) und Wagen, die Haftpflicht der Pferdehalter sowie Ansprüche aus Unfällen der teilnehmenden Reiter und Fahrer.

3. Veranstaltungen mit Wasserfahrzeugen (z. B. Wasserfeste, Ruder- und Segelregatten)

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden an den mitwirkenden Wasserfahrzeugen und Ansprüche der teilnehmenden Bootsinsassen.

4. Umzüge

- 4.1 Mitversichert ist das Mitführen von Fackeln und Lampions sowie der Einsatz von Pferden, Kraftfahrzeugen und Krafträdern.

- 4.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden an den mitwirkenden Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), Wagen und Kraftfahrzeugen, die Haftpflicht der Pferdehalter wie der Halter oder Lenker von Kraftfahrzeugen sowie Ansprüche aus Unfällen der teilnehmenden Reiter und Fahrer.

VI. Nicht versicherte Risiken

1. Allgemeine Ausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere

- 1.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht von selbständigen Unternehmen und deren Beschäftigten, von Besuchern, Teilnehmern und mitwirkenden Personen;
- 1.2 die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.3 die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.4 die Haftpflicht aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.5 die Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.6 die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.7 die Haftpflicht wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.8 die Haftpflicht wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.9 die Haftpflicht wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.10 die Haftpflicht auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.11 die Haftpflicht nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vor-schrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3. Kraftfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Siehe jedoch Ziffer IV. 6.

- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5. Wasserfahrzeuge

- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 5.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzer- sowie Bauherrenhaftpflicht-Versicherung für gewerblich genutzte Objekte (BBR 50 K)

03/19

A. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung

I. Versichertes Risiko

II. Mitversicherte Personen

III. Selbstbeteiligung

IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
2. Abwasserschäden
3. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)
4. Be- und Entladeschäden
5. Betreiber von Photovoltaikanlagen
6. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen
7. Leitungsschäden
8. Nutzung von Internet-Technologien
9. Privat-Haftpflichtversicherung
10. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten
11. Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken
12. Tierhalter-Haftpflichtversicherung
13. Umweltschäden
14. Verletzung von Datenschutzgesetzen
15. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen
16. Vertraglich übernommene Haftung
17. Vorsorgeversicherung

V. Nicht versicherte Risiken

1. Allgemeine Ausschlüsse
2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
3. Kraftfahrzeuge
4. Luft-/Raumfahrzeuge
5. Wasserfahrzeuge

B. Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

I. Versichertes Risiko

1. Versicherungsschutz als Bauherr
2. Vertragsdauer/Gesamtleistung
3. Eigene Bauleistungen einschließlich Nachbarschaftshilfe („Bauen in eigener Regie“)

II. Mitversicherte Personen

III. Selbstbeteiligung

IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
2. Abwasserschäden
3. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)
4. Be- und Entladeschäden
5. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen
6. Leitungsschäden
7. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten
8. Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken
9. Umweltschäden
10. Verletzung von Datenschutzgesetzen
11. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen
12. Vertraglich übernommene Haftung

V. Nicht versicherte Risiken

1. Allgemeine Ausschlüsse
2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
3. Kraftfahrzeuge
4. Luft-/Raumfahrzeuge
5. Wasserfahrzeuge

A. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung

I. Versichertes Risiko

1. Versichert ist – im Rahmen der vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück mit mehr als 50 % gewerblicher Nutzung.
2. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Hinweis: Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung gewährt.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung gemäß Ziffer 4 AHB;
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
4. der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

III. Selbstbeteiligung

1. Sofern vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Sach- oder Vermögensschaden mit der im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht für die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie für die privaten Haftpflichttrisiken gemäß der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung bzw. für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E).
2. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen zur Selbstbeteiligung
 - bei Auslandsschäden in den USA/US-Territorien und Kanada (s. Ziffer IV. 3.5);
 - Im Rahmen der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Grunddeckung (s. Ziffer IV. 13.2).

IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. **Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**
 - 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB sowie Schäden durch Asbest und/oder asbesthaltige Substanzen im Sinne von Ziffer 7.11 AHB handelt.
 - 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen
 - a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
 - b) bei Sprengungen an Immobilien mit einem Radius von weniger als 150 m.
2. **Abwasserschäden**
 - 2.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
 - 2.2 Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
 - 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 300.000 €.

3. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)

- 3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass des im Antrag und/oder Versicherungsschein bezeichneten Risikos.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- 3.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
- 3.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 3.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 100 €, höchstens 2.500 €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.6 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.2 - 3.5 finden auch Anwendung auf
- 3.6.1 inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden;
- 3.6.2 Versicherungsfälle im Ausland, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden.

4. Be- und Entladeschäden

- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/ oder beim Be- und Entladen per Hand, mit Flaschenzügen, Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 4.2 Für Be- und Entladeschäden durch Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach Maßgabe der Ziffer IV. 6 besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch dieser Fahrzeuge ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern, soweit
- die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
 - es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
 - der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

5. Betreiber von Photovoltaikanlagen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers stehen, soweit die Photovoltaikanlagen sich auf Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten befinden, deren Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer der Versicherungsnehmer ist und die für den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

- 5.2 In diesem Rahmen ist der Versicherungsnehmer auch in seiner Eigenschaft als Bauherr von Photovoltaikanlagen bis 100 kWp (Installation der Photovoltaikanlagen, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Aushubarbeiten) mitversichert.
- 5.3 In teilweiser Abänderung von Ziffer 7.6 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind, auch falls diese vom Versicherungsnehmer gemietet oder gepachtet (nicht geleast) wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.
- 5.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVB Eit V) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung der Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom September 2006.
Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

6. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- 6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, soweit es sich handelt um
- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;¹⁾
 - b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;²⁾
 - d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;²⁾
 - e) Kfz-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- 6.2 Für diese Kfz gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.
- 6.3 Hierfür gilt:
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 6.4 Für Schäden an gemieteten, geliehenen und/oder gefälligkeithalber überlassenen Fahrzeugen gemäß 6.1 b) - d) besteht kein Versicherungsschutz.

7. Leitungsschäden

- 7.1 Eingeschlossen ist – abweichend Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.
- 7.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 7.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 300.000 €.

1) Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit) die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

2) Hinweis: § 2 Ziffer 18 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.

8. Nutzung von Internet-Technologien

- 8.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.7 AHB, 7.15 AHB und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 8.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 8.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 8.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 8.1.1 bis 8.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 8.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;
- 8.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffer 8.1.4 und 8.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

- 8.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 100.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme bleibt die Höchstersatzleistung für Schäden i.S. der Ziffer 8.1.4 auf 100.000 € begrenzt.

- 8.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 8.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 8.5 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 8.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
 - Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

- 8.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB und Ziffer V. Ansprüche
- 8.7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

- 8.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 8.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

9. Privat-Haftpflichtversicherung

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Für die im Antrag genannte(n) Person(en) besteht – als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag – eine Privathaftpflichtversicherung mit Komfortdeckung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E Ziffer I).

Der Vertrag erlischt mit dem Ausscheiden des/der Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch im Falle der Beendigung/ Aufhebung der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung.

Im Falle des Todes der(s) Versicherten siehe Ziffer 14 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung.

10. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Feuer- und Explosions-sachschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl., soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB handelt (siehe jedoch Ziffer V. 2).

11. Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken

- 11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei Arbeiten auf fremden Grundstücken (Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers) an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- 11.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 11.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.
- 11.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 30.000 €.

12. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Für den Versicherungsnehmer besteht – als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag – eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung für die im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Tiere nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E Ziffer II).

Der Vertrag erlischt mit dem Ausscheiden des/der Tierhalter(s) aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch im Falle der Beendigung/ Aufhebung der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung.

13. Umweltschäden

- 13.1 Eingeschlossen sind Umweltschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Grunddeckung – BBR 44 J Ziffer I und II).
- 13.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß der Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen an jedem Umweltschaden und an Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €.

14. Verletzung von Datenschutzgesetzen

- 14.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind insoweit – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

14.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Vermögensschäden je Versicherungsfall 100.000 €.

15. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen

15.1 Sonstige Vermögensschäden

15.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB im Zusammenhang mit Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

15.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- e) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- h) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

15.1.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 €.

16. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

17. Vorsorgeversicherung

17.1 Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages auch für die Vorsorgeversicherung.

17.2 Diese Deckungserweiterung findet keine Anwendung auf Umwelthaftpflichtrisiken (s. Ziffer IV. 13). Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Allgemeine Ausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, die dem versicherten Risiko nicht zuzurechnen sind;
- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.6 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.7 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.8 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

1.9 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

1.10 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3. Kraftfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Siehe jedoch Ziffer IV. 6.

3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5. Wasserfahrzeuge

5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

B. Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

I. Versichertes Risiko

1. Versicherungsschutz als Bauherr

1.1 Versichert ist im Rahmen der vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

1.2 Versicherungsschutz wird – sofern nicht besonders vereinbart – nur geboten, wenn Planung und Bauleitung (Ausnahme: Eigene Bauleistungen einschließlich Nachbarschaftshilfe – „Bauen in eigener Regie“ – gemäß Ziffer I 3) an einen Dritten vergeben sind.

- 1.2.2 der Bauherr das Bauvorhaben nicht im Rahmen seiner Betriebstätigkeit als Bau-träger, Baubetreuer oder Generalübernehmer ausführt.
- 2. Vertragsdauer/Gesamtleistung**
- 2.1 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.
- 2.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.
- 3. Eigene Bauleistungen einschließlich Nachbarschaftshilfe („Bauen in eigener Regie“)**
- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von eigenen Bauleistungen einschließlich Nachbarschaftshilfe.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist

1. die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
2. die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung („Bauen in eigener Regie“) verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

III. Selbstbeteiligung

1. Sofern vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Sach- oder Vermögensschaden mit der im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
2. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen zur Selbstbeteiligung
– bei Auslandsschäden in den USA/US-Territorien und Kanada (s. Ziffer IV. 3.5);
– Im Rahmen der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Grunddeckung (s. Ziffer IV. 9.2).

IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 1. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen**
- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB sowie Schäden durch Asbest und/oder asbesthaltige Substanzen im Sinne von Ziffer 7.11 AHB handelt.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen
a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
b) bei Sprengungen an Immobilien mit einem Radius von weniger als 150 m.
- 2. Abwasserschäden**
- 2.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2.2 Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 300.000 €.
- 3. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)**
- 3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungs-

fälle aus Anlass des im Antrag und/oder Versicherungsschein bezeichneten Risikos.

- 3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
3.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
3.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
3.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 3.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 100 €, höchstens 2.500 €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 3.6 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 3.2 - 3.5 finden auch Anwendung auf
3.6.1 inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden;
3.6.2 Versicherungsfälle im Ausland, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden.

4. Be- und Entladeschäden

- 4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/ oder beim Be- und Entladen per Hand, mit Flaschenzügen, Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
- 4.2 Für Be- und Entladeschäden durch Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach Maßgabe der Ziffer IV. 5 besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch dieser Fahrzeuge ausdrücklich vereinbart wurde.
- 4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern, soweit
– die Ladung für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
– es sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
– der Transport der Ladung vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

5. Kraftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- 5.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, soweit es sich handelt um
a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;¹⁾
b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;²⁾
d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;²⁾
e) Kfz-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
- 5.2 Für diese Kfz gilt der Ausschluss in Ziffer 4.3 (1) AHB nicht.

1) Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit) die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

2) Hinweis: § 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern. § 2 Ziffer 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.

5.3 Hierfür gilt:
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5.4 Für Schäden an gemieteten, geliehenen und/oder gefälligkeithalber überlassenen Fahrzeugen gemäß 5.1 b) - d) besteht kein Versicherungsschutz.

6. Leitungsschäden

6.1 Eingeschlossen ist – abweichend Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und aller sich daraus ergebender Vermögensschäden.

6.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

6.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 300.000 €.

7. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Feuer- und Explosionsschäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl., soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 (b) AHB handelt (siehe jedoch Ziffer V. 2).

8. Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken

8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei Arbeiten auf fremden Grundstücken (Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers) an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

8.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

8.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

8.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – 30.000 €.

9. Umweltschäden

9.1 Eingeschlossen sind Umweltschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden (Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Grunddeckung – BBR 44 J Ziffer I und II).

9.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich gemäß der Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen an jedem Umweltschaden und an Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles mit 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €.

10. Verletzung von Datenschutzgesetzen

10.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Eingeschlossen sind insoweit – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

10.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Vermögensschäden je Versicherungsfall 100.000 €.

11. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen

11.1 Sonstige Vermögensschäden

11.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB im Zusammenhang mit Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

11.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Anlage-, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus
 - Rationalisierung und Automatisierung;
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

11.1.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 100.000 €.

12. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

IV. Nicht versicherte Risiken

1. Allgemeine Ausschlüsse

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere

1.1 die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die dem versicherten Risiko nicht zuzurechnen sind;

1.2 die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

1.3 die Haftpflicht aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abrennen von Feuerwerken;

1.4 die Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.5 die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.6 die Haftpflicht wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

1.7 die Haftpflicht wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

1.8 die Haftpflicht wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

- 1.9 die Haftpflicht auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.10 die Haftpflicht nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3. Kraftfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Siehe jedoch Ziffer IV. 5.
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5. Wasserfahrzeuge

- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung (BBR 9 J)

03/19

1. Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
2. Versichertes Risiko und mitversicherte Personen
3. Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken
4. Erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen
5. Versicherungsfälle im Ausland
(auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)
6. Risikoabgrenzungen
7. Zeitliche Begrenzung
8. Versicherungsfall und Serienschaden
9. Versicherungssumme und Selbstbehalt
10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken richtet sich nach den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen. Soweit diese Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen keine besonderen Regelungen vorsehen, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

1. Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden - nicht jedoch für in Ziffer 4 benannte Schäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.
- Schäden nach Ziffer 4 können im Umfang dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gesondert versichert werden.

2. Versichertes Risiko und mitversicherte Personen

- 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang. Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.
- 2.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 2.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3. Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken

3.1 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 7.7 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- Kraft-, Schienen und Wasserfahrzeugen, Containern sowie deren Ladung;
- Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohn- oder -ver-arbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden oder befunden haben.

3.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht

3.2.1 Vereinbarte Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefährübergang vorhanden sind.

3.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 - die Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener

weiterer Schäden, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer Bestimmungen verzichtet. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart,

- dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und
- erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen
- sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z.B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

4. Erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen

Falls folgende zusätzliche Risiken versichert werden sollen, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

4.1 Begriffsbestimmungen/Anwendbarkeit von Ziff. 3.2

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Ziff. 3.2 (vertraglich übernommene Haftpflicht) findet auf Schäden gem. Ziff. 4.2 ff. Anwendung.

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte

4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenem Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterverarbeitungs- oder Weiterbearbeitungsschäden

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

- 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der weiterverarbeiteten oder weiterbearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung.
Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder weiterbearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder weiterbearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8).
Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung zu erwarten gewesen wäre.
- 4.4 Aus- und Einbaukosten**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.
- 4.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.4.2.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- 4.4.2.2 Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.3 Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses von diesem oder von seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- 4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- 4.4.4.1 der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- 4.4.4.2 sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- Falls besonders vereinbart, gilt:
- 4.4.5 In Erweiterung zu Ziffer 4.4.1 - 4.4.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen
- 4.4.5.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
- 4.4.5.2 Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
- 4.4.5.3 Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind.
- 4.4.5.4 Im Falle des Austausches mangelhafter Einzelteile im Sinne der Ziffer 4.4.5.1 besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transportes nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- 4.4.5.5 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 4.4.4 finden auch in Fällen der Ziffer 4.4.5 Anwendung.
- 4.4.6 Kann der Mangel des Gesamtproduktes durch verschiedene der in den Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht

Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 4.4.5.2 und 4.4.5.3 ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 4.5.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.5.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.5.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;
- 4.5.2.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- 4.5.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- 4.5.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- 4.5.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- 4.5.2.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.2 ff. gewährt.

Falls besonders vereinbart, gilt:

- 4.5.3 In Erweiterung von Ziffer 4.5.1 gelten als Maschinen auch Werkzeuge an Maschinen, Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

4.6 Prüf- und Sortierkosten; Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 bis 4.5 für Produkte mit Mangelverdacht

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 4.6.1 Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind.
Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- 4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht.
Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- 4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffer 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.2 ff. In diesen Fällen, oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
Ist die Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziff. 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
- 4.6.4 In Erweiterung der Ziffer 4.6.1 und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und 1.2 AHB besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 genannten Kosten auch dann, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vertragspflichten des Versicherungsnehmers von seinem unmittelbaren Abnehmer gegen ihn geltend gemacht werden.

- 4.6.5 Auf Ziffer 6.2.8 wird hingewiesen.
- 5. Versicherungsfälle im Ausland** (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)
- 5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- 5.1.1 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 5.1.2 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- 5.1.3 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland. Hinweis: Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 5.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 3.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 5.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 5.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 5.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5.4 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen, gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 50 €, höchstens 2.500 €; Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 5.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5.6 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 5.2 - 5.5 finden auch Anwendung auf
- 5.6.1 inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden;
- 5.6.2 Versicherungsfälle im Ausland, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden.
- 6. Risikoabgrenzungen**
- 6.1 Nicht versichert sind
- 6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind, – auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung; – wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können; – wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; – auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; – auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; – wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
- 6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.
- 6.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
- 6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;
- 6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- 6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;
- 6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;
- 6.2.6 Ansprüche aus – Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren, – Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- 6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.2.2.3, 4.3.2.2, 4.4 und – soweit vereinbart – Ziffer 4.6 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefende Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.
- 7. Zeitliche Begrenzung**
- 7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.
- 7.2 Für Ansprüche nach Ziffer 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.
- 8. Versicherungsfall und Serienschaden**
- 8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadeneignis gemäß Ziffer 1.1 AHB. Bei Ziffer 4.4.3 und 4.6.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.
- 8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:
- 8.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- 8.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung der Erzeugnisse;
- 8.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- 8.2.4 Ziffer 4.5.2.1 bis 4.5.2.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- 8.2.5 Ziffer 4.5.2.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß Ziffer 4.5.2.6 in Zusammenhang steht;
- 8.2.6 Ziffer 4.6 in den für Ziffer 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- 8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle – aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder – aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9. Versicherungssumme und Selbstbehalt**
- 9.1 Versicherungsschutz wird – soweit nicht anders vereinbart – im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden gewährt. Gemäß Ziffer 4.2 ff. mitversicherte Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt, die Höchstsatzleistung für derartige Schäden ist – soweit nicht anders vereinbart – auf 500.000 € Betrag begrenzt.

- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall nach Ziffer 4.2 ff. – soweit nicht anders vereinbart – in Höhe von 10 %, mindestens 500 €, höchstens 5.000 € selbst zu beteiligen.
Im Falle eines Serienschadens im Sinne von Ziffer 8.3 beträgt der Höchstselbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie - soweit nicht anders vereinbart - ebenfalls 5.000 €.

10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat
- wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB);
 - Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB)
- zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 13.1 und 4.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.
- 10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 9.3 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.
- 10.3 Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages auch für die Vorsorgeversicherung.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umweltschäden (BBR 44 J)

01/14

I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Grunddeckung)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
8. Nachhaftung
9. Versicherungsfälle im Ausland

II. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Pflicht wegen Schäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Grunddeckung)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung

5. Versicherte Kosten
6. Erhöhungen und Erweiterungen
7. Neue Risiken
8. Versicherungsfall
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
10. Nicht versicherte Tatbestände
11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
12. Nachhaftung
13. Versicherungsfälle im Ausland
14. Kündigung nach Versicherungsfall
15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

III. Umwelt-Plus-Deckung (Boden/Gewässer)

1. Sanierungskosten auf Grundlage Umweltschadensgesetz
2. Sanierungskosten auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz
3. Nicht versicherte Tatbestände
4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

I. Umwelthaftpflicht-Grunddeckung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.
Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist – soweit der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3 nicht ausdrücklich erweitert wurde – die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelthaftungs-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer durch den Versicherungsnehmer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelthaftungs-Anlagen / Pflichtversicherung).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.5 bestimmt sind (Umwelt-Regressrisiko).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz nach Ziffer 1.1 erstreckt sich auch auf
 - 3.1.1 umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 220 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.100 l/kg nicht übersteigt.
 - 3.1.2 Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-, Berufs- oder Vereinshaftpflicht-Versicherung erfasst sind, insoweit abweichend von Ziffer 6.14.
 - 3.1.3 Betriebsmittel in sonstigen Maschinen, Einrichtungen bis 220 l je geschlossenes System.
 - 3.1.4 Fett-, Benzin- und Ölabscheider.

Zu Ziffer 3.1.1 - 3.1.4 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden jedweder Art, die im ursächlichen Zusammenhang mit HKW-haltigen Substanzen (z. B. CKW, FKW) oder PCB bzw. PCB-haltigen Substanzen stehen.

- 3.2 Falls ausdrücklich vereinbart, ist
 - 3.2.1 – abweichend von Ziffer 2.1 – versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Heizöltanks zur Raumbeheizung mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 10.000 l/kg.
 - 3.2.2 – abweichend von Ziffer 2.1 – versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber des/der im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Heizöltanks zur Raumbeheizung oder sonstigen Behältern zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen.
 - 3.2.3 – abweichend von Ziffer 2.6 – versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).
Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
 - 3.2.4 – in Erweiterung von Ziffer 3.1.1 – versichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von Ölen und Treibstoffen in transportablen Mineralölbehältern auf dem Betriebsgrundstück sowie auf Baustellen bis 5.000 l/kg Gesamtfassungsvermögen.
 - 3.2.5 – in Erweiterung von Ziffer 3.1.4 – versichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Amalgamabscheidern.
- 3.3 Wird eine der Mengenschwellen gemäß Ziffer 3.1 oder 3.2 überschritten, erlischt die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann insoweit einer besonderen Vereinbarung.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400.000 €, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete und dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

- 6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder

in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Wird Versicherungsschutz nach Ziffer 3.2.3 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.

- 6.11 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

- 6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

- 6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 7.1 Versicherungsschutz wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden gewährt.

Diese Versicherungssumme bildet – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadensersatzleistung 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist sowie bei Ansprüchen wegen Schäden durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider.
- 9.5 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 9.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9.7 Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 100 €, höchstens 2.500 €. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- 9.8 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 9.2 - 9.7 finden auch auf inländische Versicherungsfälle Anwendung, die im Ausland geltend gemacht werden.

II. Umweltschadens-Grunddeckung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.1.4.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 1.1.3 Abweichend von Ziffer 2.1 und 2.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
- 1.1.3.1 umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 220 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.100 l/kg nicht übersteigt.
- 1.1.3.2 Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-, Berufs- oder Vereinshaftpflicht-Versicherung erfasst sind, insoweit abweichend von Ziffer 10.14.
- 1.1.3.3 Betriebsmittel in sonstigen Maschinen, Einrichtungen bis 220 l je geschlossenes System.
- 1.1.3.4 Fett-, Benzin- und Ölabscheider.
- 1.1.4 Falls ausdrücklich vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz
- 1.1.4.1 – abweichend von Ziffer 2.1 – auch auf Heizöltanks zur Raumbeheizung mit einem Gesamt Fassungsvermögen bis zu 10.000 l/kg.
- 1.1.4.2 – abweichend von Ziffer 2.1 – auch auf den/die im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Heizöltank/s zur Raumbeheizung oder sonstigen Behältern zur Lagerung von wassergefährlichen Stoffen.
- 1.1.4.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.
- 1.1.4.4 – in Erweiterung von Ziffer 1.1.3.1 – auch auf Öle und Treibstoffe in transportablen Mineralölbehältern auf dem Betriebsgrundstück sowie auf Baustellen bis 5.000 l/kg Gesamt Fassungsvermögen.
- 1.1.4.5 – in Erweiterung von Ziffer 1.1.3.4 – auch auf Amalgamabscheidern.
- 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 8.2 Die Regelung der Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)

- 9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 3.2.3 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 3.2.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- 9.2 Soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.2.3 vereinbart wurde, sind eingeschlossen im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 9.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 3.2.3 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 9.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 3.2.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.
- 9.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstigen Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.
- 9.2.4 Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.
- 9.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. sowie eine Erweiterung des Exports-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- 9.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- 9.4.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 9.4.2 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 9.4.3 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 1.3 Mitversichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 10.14 – die gleichartige gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;¹⁾
 - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Hub- und Gabelstapler mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;²⁾
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.²⁾
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
- Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

3. Betriebsstörung

- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionenfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

- Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

1) Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit) die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

2) Hinweis: § 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen antiliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern. § 2 Ziffer 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen antiliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
 - die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
 - die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
 - die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der vereinbarten Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € ersetzt.
- für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- Die Ziffern 6.5 AHB und 6.6 AHB finden keine Anwendung.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

- Für Risiken der Ziffer 1.1.3 und 1.1.4 besteht – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.1.3 und 1.1.4 versicherten Risiken.
- Für Risiken gemäß Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.

7. Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.2, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – sofort bis zur Höhe von 200.000 €.

7.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.1.3 und 1.1.4, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz – abweichend von Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB – besonderer Vereinbarung.

7.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.1 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, (1) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

(2) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

(3) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.4.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400.000 €, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maß-

gebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des

Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetzes.
- 10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 11.1 Versicherungsschutz wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden bzw. pauschalen Versicherungssumme gewährt. Sie bildet die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung;
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen;
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht;
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sach- und Vermögensschaden mit 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12. Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenden Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.1.1 bis 1.1.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.1.2 und 1.1.4.3 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gemäß Ziffer 1.1.1
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.1.4.3 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.1.4.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14. Kündigung nach Versicherungsfall

- 14.1 Das Versicherungsverhältnis kann – abweichend von Ziffer 19.1 AHB – gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

- 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,

- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 15.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

III. Umwelt-Plus-Deckung (Boden/Gewässer)

1. Sanierungskosten auf Grundlage Umweltschadensgesetz

Sofern besonders vereinbart, gilt:

- 1.1 Abweichend von Abschnitt II. Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
 - an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren sowie – insoweit abweichend von Abschnitt II. Ziffer 10.2 – am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Abschnitt II. Ziffer 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 4 AHB kein Versicherungsschutz.

2. Sanierungskosten auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz

Sofern besonders vereinbart, gilt:

- 2.1 Abweichend von Abschnitt II. Ziffer 10.1 und über den Umfang der vorstehenden Abschnitt III. Ziffer 1 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.
- Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Abschnitt II. Ziffer 3.2 findet keine Anwendung.
- Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Abschnitt II. Ziffer 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 4 AHB kein Versicherungsschutz.

2.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Abschnitt II. Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

- 3.1 Die in Abschnitt II. Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden – soweit nicht vorstehend gemäß Abschnitt III. Ziffern 1 und 2 anderes bestimmt ist – auch für die Umwelt-Plus-Deckung Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt darüber hinaus:

3.2 Nicht versichert sind:

- 3.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 3.2.4 Kosten i. S. v. Ziffer 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für die Umwelt-Plus-Deckung betragen im Rahmen der gemäß Abschnitt II. Ziffer 11 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 €.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß vorstehend Abschnitt III. Ziffern 1 und 2 versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.500 €, höchstens jedoch 25.000 €, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von Umwelanlagen (BBR 45 J)

I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Anlagenversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherte Risiken
3. Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
8. Nachhaftung
9. Versicherungsfälle im Ausland

II. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Pflicht wegen Schäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Anlagenversicherung)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung

3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Erhöhungen und Erweiterungen
7. Neue Risiken
8. Versicherungsfall
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
10. Nicht versicherte Tatbestände
11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
12. Nachhaftung
13. Versicherungsfälle im Ausland
14. Kündigung nach Versicherungsfall
15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

III. Umwelt-Plus-Deckung (Boden/Gewässer)

1. Sanierungskosten auf Grundlage Umweltschadensgesetz
2. Sanierungskosten auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz
3. Nicht versicherte Tatbestände
4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

I. Umwelthaftpflicht-Anlagenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.
Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.
- 1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
- 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle, gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder in Folge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.
Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffern 2.1 bis 2.5 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die im Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelHG-Anlagen).
Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmwelHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

Zu Ziffern 2.1 bis 2.5 gilt:

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

- 3.1 Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) AHB und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die Ziffern 3.1 (2) AHB und 3.2 AHB – Erhöhungen und Erweiterungen – finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.
Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
 - nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher AnordnungAufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig

- und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400.000 EUR, ersetzt.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 2.500 EUR, selbst zu tragen.
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 6. Nicht versicherte Tatbestände**
- Nicht versichert sind
- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen.
- 6.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 6.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäuneeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Falls im Rahmen und Umfang des Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt**
- 7.1 Es gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.
Diese Versicherungssumme bildet – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfalle. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 2.500 EUR, selbst zu tragen.
- 8. Nachhaftung**
- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder

des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Die Regelung der Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne der Ziffer 2.1 - 2.5 im Inland zurückzuführen sind.

9.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland belegene Anlagen und Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Exports-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

9.3.2 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9.6 Bei Versicherungsfällen in den USA / US-Territorien und Kanada gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 2.500 EUR. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.

9.7 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffern 9.1 bis 9.6 finden auch auf inländische Versicherungsfälle Anwendung, die im Ausland geltend gemacht werden.

II. Umweltschadens-Anlagenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den nachfolgenden Bestimmungen.

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB und 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufshaft- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 10.14 – die gleichartige gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;¹⁾
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Hub- und Gabelstapler mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;²⁾
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.²⁾

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziffern 2.1 bis 2.5 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkennung oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.
- 5. Versicherte Kosten**
- Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 EUR ersetzt.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- 5.4 Die Ziffern 6.5 AHB und 6.6 AHB finden keine Anwendung.
- 6. Erhöhungen und Erweiterungen**
- 6.1 Für Risiken der Ziffern 2.1 bis 2.5 besteht – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffern 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.
- 6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelt-haftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 AHB kündigen.
- 7. Neue Risiken**
- Für Risiken gemäß Ziffern 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz – abweichend von Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB – besonderer Vereinbarung.
- 8. Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
- 9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung muss in die Wirksamkeit der Versicherung fallen.
- 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung gem. nachstehend Ziffer 11 je Versicherungsjahr bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 EUR je Störung des Betriebes ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 2.500 EUR, selbst zu tragen. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 10. Nicht versicherte Tatbestände**
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:
- Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 10.2 am Grundwasser.
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.
- 10.19 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
- 11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt**
- 11.1 Versicherungsschutz wird im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gewährt und gilt insgesamt für die Versicherung von Umweltschäden (Anlagenversicherung) gemäß Abschnitt I. und Abschnitt II.. Sie bildet gleichzeitig die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
 - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten 10 %, mindestens 50 EUR, höchstens jedoch 2.500 EUR, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.
- 12. Nachhaftung**
- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 13. Versicherungsfälle im Ausland**
- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage i. S. d. Ziffern 2.1 bis 2.5 zurückzuführen sind.
Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 14. Kündigung nach Versicherungsfall**
- 14.1 Das Versicherungsverhältnis kann – abweichend von Ziffer 19.1 AHB – gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**
- 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 15.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

III. Umwelt-Plus-Deckung (Boden/Gewässer)

1. Sanierungskosten auf Grundlage Umweltschadengesetz

Sofern besonders vereinbart, gilt:

- 1.1 Abweichend von Abschnitt II, Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren sowie – insoweit abweichend von Abschnitt II, Ziffer 10.2 – am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Abschnitt II, Ziffer 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 4 AHB kein Versicherungsschutz.

2. Sanierungskosten auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz

Sofern besonders vereinbart, gilt:

- 2.1 Abweichend von Abschnitt II, Ziffer 10.1 und über den Umfang der vorstehenden Abschnitt III, Ziffer 1 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Abschnitt II, Ziffer 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 4 AHB kein Versicherungsschutz.

2.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Abschnitt II, Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

- 3.1 Die in Abschnitt II, Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden – soweit nicht vorstehend gemäß Abschnitt III, Ziffern 1 und 2 anderes bestimmt ist – auch für die Umwelt-Plus-Deckung Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt darüber hinaus:

3.2 Nicht versichert sind:

- 3.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 3.2.4 Kosten i. S. v. Ziffer 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für die Umwelt-Plus-Deckung betragen im Rahmen der gemäß Abschnitt II, Ziffer 11 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß vorstehend Abschnitt III, Ziffern 1 und 2 versicherten Kosten 10 %, mindestens 2.500 EUR, höchstens jedoch 25.000 EUR, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung von privaten Risiken (BBR 60 E)

09/19

I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung

1. **Versichertes Risiko**
2. **Mitversicherte Personen**
 - 2.1 Ehegatte / eingetragener Lebenspartner
 - 2.2 Minderjährige Kinder
 - 2.3 Volljährige Kinder
 - 2.4 Kinder mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung
 - 2.5 Pflegebedürftige Familienangehörige
 - 2.6 Im Haushalt beschäftigte Personen
 - 2.7 Au-Pairs und Austauschschüler
 - 2.8 Eheähnlicher Lebenspartner – falls besonders vereinbart –
 - 2.9 Alleinstehender Familienangehöriger – falls besonders vereinbart –
3. **Familie und Haushalt**
 - 3.1 Familien- und Haushaltsvorstand
 - 3.2 Dienstherr
 - 3.3 Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern)
 - 3.4 Tätigkeit als Betreuer
 - 3.5 Fachpraktischer Unterricht
 - 3.6 Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit
 - 3.7 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit
4. **Haus und Wohnung**
 - 4.1 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr, Photovoltaikanlagen, Flächengeothermie-Anlagen
 - 4.2 Sachschäden durch Abwässer
 - 4.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
 - 4.4 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
 - 4.5 Abhandenkommen von privaten Schlüsseln
5. **Freizeit und Sportausübung**
6. **Waffen und Munition**
7. **Tiere**
8. **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
9. **Schäden im Ausland**

10. **Übertragung elektronischer Daten**
11. **Ansprüche aus Benachteiligungen**
12. **Gewässerschäden**
13. **Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**
14. **Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
15. **Diensthauptpflicht für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes**

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung

16. **Forderungsausfalldeckung**
17. **Gewaltopferhilfe**
18. **Abhandenkommen von Berufsschlüsseln**
19. **Schäden durch Gefälligkeitshandlungen**
20. **Schäden durch deliktsunfähige Personen**
21. **Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**
22. **Schäden an Sachen von Arbeitskollegen bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit**
23. **Entschädigung zum Neuwert**
24. **Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen**

II. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung (gilt nur für die private Haltung von Hunden und Pferden)

1. **Versichertes Risiko**
2. **Besondere Bestimmungen zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung**
3. **Besondere Bestimmungen zur Pferdehalter-Haftpflichtversicherung**
4. **Gewässerschäden**
5. **Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**
6. **Kraft- und Wasserfahrzeuge**
7. **Luft-/Raumfahrzeuge**

I. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung

1. **Versichertes Risiko**
 - 1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
 - 1.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (siehe jedoch Ziffer 3.6)
 - (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
2. **Mitversicherte Personen**

Hinweise:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

 - des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen,
 - mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
 - mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialleistungsträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden und Sachschäden an Gebäuden, die beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte, bei mitversicherten Personen durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht werden. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Mitversichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 **Ehegatte / eingetragener Lebenspartner**

des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

- 2.2 **Minderjährige Kinder**
 - 2.2.1 ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
 - 2.2.2 Für Schäden durch deliktsunfähige Kinder unter 7 Jahren gilt:
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Kein Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergangenenem Recht.
Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.
Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 €.
- 2.3 **Volljährige Kinder**
 - 2.3.1 ihrer volljährigen unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und / oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, Anerkennungsjahr –, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.), höchstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Dieses gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.
Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Gleiches gilt für Wartezeiten bis zu 18 Monate bis zum Beginn einer Berufsausbildung oder des Studiums nach Abschluss der Schulausbildung.
Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn innerhalb dieser Wartezeit Aushilfstätigkeiten ausgeübt werden.

- 2.3.2 **Nachversicherungsschutz**
Entfällt die Mitversicherung der vorgenannten Kinder, weil sie nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben, besteht Nachversicherungsschutz für bis zu 6 Monate, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- 2.4 **Kinder mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung**
ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung;
- 2.5 **Pflegebedürftige Familienangehörige**
ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen, dauernd pflegebedürftigen Familienangehörigen (gemäß Ziffer 7.5 AHB 2019), denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 1 zuerkannt wurde.
Die Mitversicherung endet mit dem Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem pflegebedürftigen Familienangehörigen. Bei direkt anschließendem Aufenthalt in einem Pflegeheim bleibt der Versicherungsschutz bestehen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- 2.6 **Im Haushalt beschäftigte Personen**
der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-Pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 2.7 **Au-Pairs und Austauschschüler**
von Au-Pairs und Austauschschülern während der Dauer Ihres Gastaufenthaltes, die vorübergehend – bis zu einem Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- 2.8 **Eheähnlicher Lebenspartner – falls besonders vereinbart –**
im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen in Abänderung von Ziffer 2.1 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, dessen Kinder und pflegebedürftigen Familienangehörigen, diese entsprechend Ziffer 2.2 bis 2.5:
– Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
– Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.
(1) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
(2) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
(3) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 14 sinngemäß. Das Gleiche gilt im Todesfall des Partners für dessen Kinder;
- 2.9 **Alleinstehender Familienangehöriger – falls besonders vereinbart –**
im Falle ausdrücklicher Vereinbarung ein namentlich benannter, alleinstehender Familienangehöriger, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt.
Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Familienangehörigen.
3. **Familie und Haushalt**
Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1 **Familien- und Haushaltsvorstand**
als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 3.2 **Dienstherr**
als Dienstherr der in ihrem Haushalt tätigen Personen (siehe auch hierzu Ziffer 11);
- 3.3 **Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern)**
als Tagesmutter (Tageseltern) aus der Beaufsichtigung von bis zu sechs zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern (im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung; z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder;
- 3.4 **Tätigkeit als Betreuer**
als vom Vormundschaftsgericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person;
- 3.5 **Fachpraktischer Unterricht**
aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) dieser Einrichtungen;
- 3.6 **Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit**
aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.
(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht.
Versichert ist insbesondere die Mitarbeit
– in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
– in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
– bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
(2) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
– öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
– wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB;
- 3.7 **Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit**
aus selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit.
(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten (z. B. Flohmarkt-, Basarverkauf, Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht), sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Betriebs- oder Berufshaftpflicht) besteht.
Der Gesamtumsatz aus diesen Tätigkeiten darf jährlich max. 6.000 € betragen. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Versicherungsschutz wird in diesem Fall nur über eine Betriebs- bzw. Berufs-Haftpflichtversicherung geboten. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB 2019 (Risikoerhöhung/-erweiterung) finden keine Anwendung.
(2) Nicht versichert sind medizinisch/heilende und planende/bauleitende Tätigkeiten oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.
4. **Haus und Wohnung**
- 4.1 **Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr, Photovoltaikanlagen, Flächen-geothermie-Anlagen**
- 4.1.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)
(1) einer oder mehrerer Wohnungen, einschließlich einer Ferienwohnung.
Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz als Sondereigentümer. Versichert sind dabei Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
(2) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhauses) oder eines Zweifamilienhauses.
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Miteigentum an zu einem Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Durchgangswege, private Park- und Stellplätze, Abstellplätze für Mülltonnen). Bei Haftpflichtansprüchen der Gemeinschaft der Miteigentümer wegen Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers;
(3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens;
(4) eines unbebauten Grundstückes bis 1.500 qm, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Immobilien und Grundstücke sich im Inland befinden und diese vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ausschließlich zu privaten (Wohn-)Zwecken genutzt werden.
- 4.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 4.1.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht
(1) als Vermieter
– von einzelnen Wohnräumen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen,
– einer (Einlieger-)Wohnung im selbst genutzten Ein- bzw. Zweifamilienhaus; soweit dort eine Wohnung vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst bewohnt wird, sowie
– von bis zu insgesamt drei Eigentumswohnungen/Ferienwohnungen;
(2) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
(3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag über-

- schritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019);
- (4) als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf einem selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhaus bis 15 kWp.
Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Einspeisung von elektrischen Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers entstehen;
- (5) als Inhaber von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper; keine Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden).
Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und (3) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben und Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer auftreten;
- (6) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (7) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- 4.2 Sachschäden durch Abwässer**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 4.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**
- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 4.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich
- (1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 €,
- (2) an der Einrichtung von vorübergehend (bis zu 6 Monate) gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-häusern und ähnlichen Unterkünften, die nicht gleichzeitig Wohnsitz sind.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €.
- 4.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt;
- (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 4.4 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung**
- Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.
- 4.5 Abhandenkommen von privaten Schlüsseln**
- 4.5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch Codekarten für elektronische Schlösser, Fernbedienungen (Transponder) mit Schlüsselfunktion sowie General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.
- 4.5.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust
Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl).
Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.
- 4.5.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für
- (1) den Ersatz der Schlüssel;
- (2) die notwendige Auswechslung / Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
- (3) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
- (4) – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 4.5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- (1) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs);
- (2) die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen bei Wohnungseigentümern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- (3) Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln, Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- (4) Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer aufgrund eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art besaß.
- 4.5.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.
- 5. Freizeit und Sportausübung**
- Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1 aus dem Besitz und Gebrauch von
- (1) Fahrrädern (auch Elektrofahrräder/Pedelecs mit nicht mehr als 25 km/h – auch mit Anfahrhilfe bis 6 km/h – und bis 250 Watt Motorleistung).
Mitversichert ist die Teilnahme an privaten Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking) sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern hierfür keine Lizenz erforderlich ist;
- (2) sonstigen nicht selbstfahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhe);
- (3) Strand-, Land- und Eissegeln.
- 5.2 aus der Ausübung von Sport.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- einer jagdlichen Betätigung;
- der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).
- 6. Waffen und Munition**
- Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.
- 7. Tiere**
- 7.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von
- zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben),
- gezähmten Kleintieren (z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meer-schweinchen),
- privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen),
- Assistenzhunden (z. B. Blinden-, Signal- und Behindertenbegleithunde) und
- Bienen.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von
- Hunden, soweit es sich nicht um Assistenzhunde handelt,
- Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- 7.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter- oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.
- 8. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- 8.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 8.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von
- 8.2.1 **Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger**
- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- (4) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeuganhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- (6) ferngelenkten Land-Modellfahrzeugen.

Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB 2019 und in Ziffer 4.3 (1) AHB 2019.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

8.2.2 Luftfahrzeuge

- (1) Flugmodellen, unbemannten Ballonen (nicht jedoch Skylaternen) und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

und – falls besonders vereinbart –

- (2) ferngesteuerten Flugmodellen / Flugdrohnen mit Elektromotor bis 2 kg Fluggewicht, auch soweit sie einer Versicherungspflicht nach dem Luftverkehrsgesetz unterliegen.

Für Ziffer 8.2.2. (1) und 8.2.2. (2) gilt:

Die Nutzung dieser Flugmodelle darf ausschließlich zu Zwecken der privaten Sport- oder Freizeitgestaltung erfolgen.

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

8.2.3 Wasserfahrzeuge

- (1) eigenen oder fremden Schlauch-, Ruder- oder Paddelbooten, Kanus, Surfbretter und dgl. (auch Windsurfbretter und Kitesurfgeräte mit Schleppschirmen bis zu einer Leinenlänge von höchstens 30 Metern), die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
- (2) Segelbooten
 - eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche bis 15 qm;
 - fremden Segelbooten;
- (3) Wassersportfahrzeugen mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren)
 - eigenen Wassersportfahrzeugen mit einer Motorstärke bis 11 kW / 15 PS;
 - fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit dieser Gebrauch nur gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- (4) ferngelenkten Wasser-Modellfahrzeugen.

9. Schäden im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 4.1.1.

- 9.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Übertragung elektronischer Daten

- 10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 10.1 (1) bis 10.1 (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

- 10.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB 2019 wird gestrichen.

- 10.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 10.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

11. Ansprüche aus Benachteiligungen

- 11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen
 - als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen,
 - als Vermieter gemäß Ziffer 4.1.2 (1) gegenüber seinen Mietern.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen und Mieter sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungs- oder Mietverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungs- oder Mietverhältnis beendet ist.

- 11.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

- 11.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- (1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine

- Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden, soweit nicht anderweitig bereits Versicherungsschutz besteht. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.
- (3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- (4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.
- 11.4 **Ausschlüsse**
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben;
- (2) Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- (3) Ansprüche wegen
- Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
12. **Gewässerschäden**
- 12.1 **Umfang des Versicherungsschutzes**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich
- für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.
- Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).
- für Flächen-Geothermieanlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).
- 12.2 **Rettungskosten**
Der Versicherer übernimmt
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.
- Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 12.3 **Ausschlüsse**
- 12.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 12.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
13. **Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)**
- Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine
- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - (3) Schädigung des Bodens.
- 13.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- 13.2 **Geothermie**
Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.
Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 13.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).
- 13.3 **Ausland**
Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 auch für die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.4 **Ausschlüsse**
- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
 - (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 13.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
14. **Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
- 14.1 Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz fort. Das gilt:
- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin und / oder
 - unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens jedoch für 6 Monate.
- 14.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gilt zusätzlich:**
15. **Dienstaftpflicht für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes**
- 15.1 **Versichertes Risiko**
- Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und / oder des Ehepartners bzw. des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannten eheähnlichen Lebenspartners als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Angehöriger der Bundeswehr (ausgenommen Wehrpflichtige) oder des Bundesgrenzschutzes bei Ausübung seiner / ihrer dienstlichen Verrichtungen.

Die Versicherung schützt gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden; sie umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten;
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte.

Hinweis: Vermögensschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Hierfür ist der Abschluss einer speziellen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erforderlich.

15.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 15.2.1 aus Verwaltung und Betreuung von Grundstücken, Straßen, Wegen und Brücken, auch von Wasserstraßen und Schifffahrtswegen sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- 15.2.2 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Schienenfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;
- 15.2.3 aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
- 15.2.4 aus ärztlicher Tätigkeit jeglicher Art, auch aus der Tätigkeit als Hebamme, Psychologe, Physiker oder Ingenieur an Krankenhäusern;
- 15.2.5 aus der Betätigung im Flugsicherungs- oder Lotsendienst;
- 15.2.6 wegen Schäden aus Mitführen und Gebrauch von Schusswaffen, mit Ausnahme von Pistolen, Karabinern und Maschinenpistolen;
- 15.2.7 wegen Schäden an fiskalischem Eigentum, am Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Sachen des Dienstherrn;
- 15.2.8 aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer, Erzieher und sonstige pädagogische Fachkräfte gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

15.3 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

- 15.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln.
- 15.3.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust
Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl).
Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.
- 15.3.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für
 - (1) den Ersatz der Schlüssel;
 - (2) die notwendige Auswechslung / Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
 - (3) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
 - (4) – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 15.3.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs).
- 15.3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.

15.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Beschreibung des Versicherungsumfanges siehe Privat-Haftpflichtversicherung Ziffer 8.

15.5 Baubeamte

- 15.5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 b) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.
- 15.5.2 Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, die Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers sind.

15.6 Lehrer

- 15.6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 - (1) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - (2) Leitung und / oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie

Schulausflügen und damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen.

Eingeschlossen ist hierbei – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – auch die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;

- (3) der Erteilung von Nachhilfestunden;
- (4) der Tätigkeit als Kantor und / oder Organist.

15.6.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Lehrtätigkeit im Ausland.

In Erweiterung der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung gilt:

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung

16. Forderungsausfaldeckung

16.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 16.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der wegen dieses Schadeneignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
 - die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.Ein Schadeneignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- 16.1.2 Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage (die Beurteilung der Haftung des Schädigers sowie der Umfang und die Höhe der Entschädigung richten sich ausschließlich nach deutschem Recht) und ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung hätte.
Daher finden im Rahmen der Forderungsausfaldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter oder Hüter von Hunden oder Pferden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

16.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- 16.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Lichtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
- 16.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- und leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

- 16.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

- 16.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 16.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- 16.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 16.3.3 Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 € besteht kein Versicherungsschutz.
- 16.3.4 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 16.4 Räumlicher Geltungsbereich
- Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 9 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung – für Versicherungsfälle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Lichtenstein eintreten.
- 16.5 Besondere Ausschlüsse
- 16.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an
- 16.5.1.1 Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 16.5.1.2 Immobilien, für die gemäß Ziffer 4.1.1 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht;
- 16.5.1.3 Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren oder an Zuchtieren;
- 16.5.1.4 Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 16.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- 16.5.2.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung und der Zwangsvollstreckung;
- 16.5.2.2 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- 16.5.2.3 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- 16.5.2.4 Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
- 17. Gewaltopferhilfe**
- 17.1 Ergänzend zu Ziffer 16 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Schädiger eine vorsätzliche Gewalttat begangen hat oder der Schaden durch einen fremden Hund oder durch ein fremdes Pferd verursacht wurde.
- 17.2 Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde,
 - das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,
 - der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat und
 - der Schädiger bzw. der Tierhalter oder Tierhüter unbekannt bleibt.
- 17.3 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 25.000 €. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 17.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 17.4.1 Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers verursacht worden sind,
- 17.4.2 Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen,
- 17.4.3 psychische Folgeschäden,
- 17.4.4 Sachschäden.
- 18. Abhandenkommen von Berufsschlüsseln**
- Hinweis: Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ist das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln im Rahmen der Ziffer 15.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert.*
- 18.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von von Schlüsseln (auch Codekarten für elektronische Schlösser, Fernbedienungen (Transponder) mit Schlüsselfunktion sowie General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die dem Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen und/oder im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden.
- 18.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust
- 18.2.1 Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl).
- 18.2.2 Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.
- 18.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für
- 18.3.1 den Ersatz der Schlüssel;
- 18.3.2 die notwendige Auswechslung / Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
- 18.3.3 vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
- 18.3.4 – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 18.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 18.4.1 Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs);
- 18.4.2 dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- 18.4.3 dem Abhandenkommen von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln, Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 18.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.
- 19. Schäden durch Gefälligkeithandlungen**
- Für Schäden aus Anlass einer Gefälligkeithandlung gilt:
- 19.1 Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeithandlungen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
- 19.2 Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 20. Schäden durch deliktsunfähige Personen**
- Für Schäden durch deliktsunfähige Kinder unter 7 Jahren – im Straßenverkehr unter 10 Jahren – und sonstige deliktsunfähige Personen (z. B. aufgrund Demenz) gilt:
- 20.1 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Kein Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergangendem Recht.
- Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.
- 20.2 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
- 20.3 Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 50.000 €.
- 21. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**
- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 21.1 Schäden an unbeweglichen Sachen
- 21.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich
- (1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden,
 - (2) an anderen baulichen Grundstücksbestandteilen (soweit nicht bereits nach Ziffer 20.1.1 versichert).
- Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €.
- 21.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungs-

- anlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt;
- (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung,

21.2 Schäden an beweglichen Sachen

21.2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen ausschließlich

- (1) von Inventar und Einrichtungsgegenständen in vorübergehend (bis zu 6 Monate) gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-häusern und ähnlichen Unterkünften, die nicht gleichzeitig Wohnsitz sind.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 €.
- (2) von sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer geliehen oder gemietet hat oder die gefälligkeithalber überlassen wurden. Dies gilt auch für medizinische Geräte und Hilfsmittel.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 25.000 €, beim Abhandenkommen von Sachen beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 500 €.

21.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- (1) Schäden an Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind,
- (2) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (3) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (siehe aber Ziffer 24.2);
- (4) Schäden an Tieren;
- (5) Schäden an Schmuck, Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren.

22. Schäden an Sachen von Arbeitskollegen bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit

22.1 Versichert sind Sachschäden an Gegenständen von Arbeitskollegen aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

22.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- 22.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- 22.2.2 Schäden an Schmuck, Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- 22.2.3 Vermögensfolgeschäden;
- 22.2.4 Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

22.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €.

23. Entschädigung zum Neuwert

23.1 In Abänderung von Ziffer 1 AHB 2019 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadensersatz zum Neuwert.
Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

23.2 Voraussetzung für die Neuwertentschädigung ist,

- dass die beschädigte / zerstörte Sache zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre war und
- dass ein Totalschaden vorliegt, d. h. die Reparaturkosten übersteigen den Wiederbeschaffungswert, und
- die Entschädigung zur Reparatur der beschädigten Sache oder den Kauf einer vergleichbaren Sache verwendet wird.

23.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500 €.

24. Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen

24.1 Be- und Entladeschäden (auch Kfz-Reinigung und -Pfleger)

24.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 8.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die Dritten

- beim Be- und Entladen dieses Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers oder
 - bei Reinigungs- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger
- zugefügt werden.

24.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger.

24.1.3 Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

24.1.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 €.

24.2 Schäden durch Falschbetankung an gemieteten Kraftfahrzeugen

24.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 und Ziffer 6.2.2 (3) dieser Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden

geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen (z. B. die Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs bzw. die Reinigung des Kraftstoffsystems oder ein Motorschaden).

24.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete oder Firmenfahrzeuge).

24.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 €.

24.3 Abhandenkommen von Kfz-Schlüsseln

24.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen.

24.3.2 Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl).

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.

24.3.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den Ersatz der Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

24.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete oder Firmenfahrzeuge).

24.3.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs).

24.3.6 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 Euro.

II. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung

(gilt nur für die private Haltung von Hunden und Pferden)

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter der im Versicherungsschein genannten Hunde und / oder Pferde und deren bis 12 Monate alten Jungtiere.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Hinweis: Werden Tiere zu beruflichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten, ist Versicherung besonders zu beantragen.

2. Besondere Bestimmungen zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung

2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;

2.1.2 aus der Teilnahme an privaten Hundesportveranstaltungen (z. B. Agility, Turniere, Hunde- und Hundeschlittenrennen), Schauvorführungen, Hundelehrungen und -prüfungen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

2.1.3 aus der privaten Nutzung der Hunde zu therapeutischen Zwecken;

2.1.4 aus der nicht gewerblichen Nutzung der Hunde als Rettungs- oder Suchhund sowie bei ehrenamtlichen Tätigkeiten; sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht;

2.1.5 aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb.

2.2 Nicht versichert sind

– Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht;

– Ansprüche gegen die Personen (Tierhalter, Tierhüter), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie gegen Gesetze, Verordnungen oder gegen sie gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen, die im Zusammenhang mit dem Halten oder Führen von gefährlichen Tieren erlassen worden bzw. erlassen werden. Als gefährliche Hunde sind insbesondere sogenannte Kampfhunde nach den jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften anzusehen.

2.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich

(1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 €.

- (2) an der Einrichtung von vorübergehend gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-häusern und ähnlichen Unterkünften, die nicht gleichzeitig Wohnsitz sind.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €.
- 2.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
(1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
(2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt,
(3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
(4) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 2.4 Schäden im Ausland
- 2.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren.
- 2.4.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3. Besondere Bestimmungen zur Pferdehalter-Haftpflichtversicherung**
- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
3.1.1 aus der unentgeltlichen Überlassung von Pferden an Dritte (Fremdreiter) sowie im Rahmen einer Reitbeteiligung (Reitbeteiligte).
Haftpflichtansprüche der Fremdreiter oder Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer sind mitversichert, soweit es sich nicht um Ansprüche und Personen handelt, die in Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 AHB 2019 ausgeschlossen sind;
3.1.2 aus Flurschäden;
3.1.3 wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
3.1.4 aus der privaten Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (z. B. Pferderennen, Reitturniere) und Schauvorführungen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden an Personen und Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Startes an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde;
3.1.5 aus Verwendung der Pferde als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen;
3.1.6 aus der privaten Nutzung der Pferde zu therapeutischen Zwecken;
3.1.7 aus dem Reiten mit und ohne Sattel;
3.1.8 aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser Zäumung.
- 3.2 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
3.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an zu privaten Zwecken gemieteten
– Reithallen, Stallungen, Boxen und Einfriedungen zu gemieteten Weiden/ Pferdekoppeln sowie
– Pferdetransportanhängern.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €.
- 3.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- 3.3 Schäden im europäischen Ausland
- 3.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren.
- 3.3.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4. Gewässerschäden**
- 4.1 Umfang des Versicherungsschutzes
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich
– für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.
- Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).
– für Flächen-Geothermieanlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).
- 4.2 Rettungskosten
Der Versicherer übernimmt
– Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
– außergerichtliche Gutachterkosten.
Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 4.3 Ausschlüsse
4.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
4.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich
– auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
– unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**
- Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine
(1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
(2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
(3) Schädigung des Bodens.
- 5.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
– die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
– die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- 5.2. Geothermie
Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.
Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 5.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).
- 5.3 Ausland
Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 auch für die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 5.4 Ausschlüsse
(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

5.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

6. Kraft- und Wasserfahrzeuge

- 6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 6.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 6.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7. Luft-/Raumfahrzeuge

- 7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 7.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 7.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungsweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15 % der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschubbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
 2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
 3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
 4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
 5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
 6. zur Bestellung von Prokuristen,
 7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fermündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind

und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung

§ 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18 % der Jahresbeitragseinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50 % des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Telefon (0511) 53 51-99 56
Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG,
- Augsburger Aktienbank AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

11/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.
Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Vorschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
 Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
 Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
 Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover
www.mecklenburgische.de · service@mecklenburgische.de